



„Es werden sicher  
Rechtsstreitigkeiten  
entstehen“

Mag. Susanne Stein-Pressl, MANZ Holding

**REGIEREN BEI COVID-19**

Manfred Matzka im Interview

**WOMEN IN LAW**

Weiblicher Nachholbedarf?

**CORONA, ANGST & MACHT**

Gespräch mit Rainer Mausfeld

FULL SERVICE FÜR  
ANWALTSKANZLEIEN

.....  
AUF DEN PUNKT  
GEBRACHT.

ALLES  
AUS EINER  
HAND

- WinCaus.net: Kanzlei-Software und Elektronischer Akt
- Digitales Diktieren und Spracherkennung
- Hardware- und Netzwerkbetreuung

Zertifizierter Partner 2019  
Diktierlösungen

**PHILIPS**

**Microsoft**  
GOLD CERTIFIED  
Partner

ISV/Software Solutions



**NUANCE**

**veeam**  
PROPARTNER

**EDV**  
**2000**

**Kompetenz durch Erfahrung.**

Bonygasse 40/Top 2  
1120 Wien

E office@edv2000.net  
T +43 (0) 1 812 67 68-0

[www.edv2000.net](http://www.edv2000.net)

## Betrifft: Krisen-Kritik, Frauen-Standpunkt, Angst-Bekämpfung



Prof. Dr.  
Manfred Matzka

**Krisen-Kritik.** Wenn einer die Bundesverwaltung besser als seine eigene Hosentasche kennt, dann ist dies **Manfred Matzka**. Den promovierten Juristen im Verfassungsdienst unter **Ludwig Adamovich** (Bundeskanzler: Bruno Kreisky) führte eine steile Beamtenkarriere bis an die Spitze der Präsidentialabteilung – und zwar **mehrerer** Bundeskanzler.

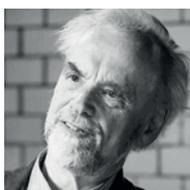
Wenn er sagt, dass „Österreich sicher weit vorne steht, was die Eingriffsintensität“ betrifft, hört sich das nicht gerade wie ein Lob des Corona-Managements der Regierung an. Auch dem Nationalrat stellt er kein besonders gutes Zeugnis aus: „Normalerweise lässt es sich ein Parlament nicht gefallen, unvorbereitet mit Sammelgesetzesentwürfen befasst zu werden, die in einem Fall 42, im anderen Fall 92 Artikel oder Einzelgesetzänderungen enthalten...“ (Seite 10–12)



RA Dr. Alix  
Frank-Thomasser

**Frauen im Recht.** Zwar dominiert das weibliche Geschlecht das Bild der Hörsäle juristischer Fakultäten und gibt es seit Jahren eine Mehrheit von Frauen im Richteramt. Dennoch sei im Hinblick auf die Karrierechancen noch einiges zu tun, meint die erfolgreiche Wiener Wirtschaftsanwältin **Alix Frank-Thomasser**. Für ANWALT AKTUELL beginnt sie in diesem Heft, das harte Brot der beruflichen Gleichberechtigung zu backen: „Women in law“

(Seite 16).



Em. Univ.-Prof.  
Dr. Rainer Mausfeld

**Angst-Bekämpfung.** Wie geht man mit Leuten um, die Angst als Mittel der Macht einsetzen? Man beginnt damit, ihre Strategien aufzudecken. **Rainer Mausfeld** hat die viel beachteten Bücher „Warum schweigen die Lämmer?“ (2018) und „Angst und Macht“ (2019) geschrieben. Als emeritierter Professor für allgemeine Physiologie kennt er die bösen Auswirkungen bewusster Angsterzeugung. Er konstatiert, dass die Corona-Krise für bestimmte Politiker ein willkommener Anlass zur Fortsetzung ihrer Angst-Strategie war:

„Der Neoliberalismus nutzt jede Krise und jede tatsächliche oder propagandistisch proklamierte Bedrohung, die demokratischen Samthandschuhe endlich loszuwerden.“ (Seite 32/33).

# Inhalt

03/20  
Juni

### TITEL

- » **COVER STORY** 6–7  
„Es werden sicher Rechtsstreitigkeiten entstehen“  
Mag. Susanne Stein-Pressl,  
Geschäftsführerin MANZ Holding

### ANWÄLTE

- » **HOT SPOTS** 8/14
- » **DR. ALIX FRANK-THOMASSER**  
„Warum brauchen wir Role Models?“ 16
- » **RA DR. CLEMENS PICHLER, LL.M**  
**ALEXANDRA PICHLER**  
Der Weg zu mehr (guten) Mandanten“ 26

- » **UNIV.-PROF. DR. ANDREAS VONKILCH**  
„Und plötzlich klemmt die Lieferkette...“ 28

### ÖRAK

- » **PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF**  
„Vertrauen in Rechtsstaat darf nicht  
aufs Spiel gesetzt werden“ 9

### GROSSES INTERVIEW

- PROF. MANFRED MATZKA**  
„Man spürt einen dumpfen Widerstand“ 10–12

### RAK WIEN

- » **DR. ERIC HEINKE**  
**VIZEPRÄSIDENT DER RAK WIEN**  
„1848 reloaded! Zum Bürgerrecht auf Vertretung  
durch einen unabhängigen Rechtsanwalt 15

### BRIEF AUS NEW YORK

- » **STEPHEN M. HARNIK**  
„Insurrection Act als Trump(f)karte?“ 20–21

### PANORAMA

- » **UNIV.-PROF. DR. ANTON PELINKA**  
„Individuelles Leben wichtiger als  
wirtschaftliche Dynamik“ 18/19
- » **MAG. H. MUSSER, AKV EUROPA**  
„Insolvenzen: Die Ruhe vor dem Sturm“ 30/31
- » **EM. UNIV.-PROF. DR. RAINER MAUSFELD**  
„Elitenpanik wurde expertokratisch  
verbrämt“ 32/33

- » **BÜCHER NEWS** 38

- » **IMPRESSUM** 38

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL  
erscheint am 18. September 2020



# Wie geht's? Gut. Ich kann wieder klagen!

**AUFGELEGTE ELFER.** Was die Regierung in den letzten Wochen an Verstößen gegen die Grund- und Freiheitsrechte produziert hat wird der VfGH Stück für Stück beurteilen. Die Corona-Maskenmänner haben auch in vielen anderen wichtigen Rechtsbereichen ein Füllhorn von Maßnahmen ausgeschüttet, über die sich trefflich streiten lässt. Blühende Landschaften für die Advokatur.



DIETMAR DWORSCHAK  
Herausgeber & Chefredakteur  
dd@anwaltsaktuell.at

**Mietrecht.** Darf ich die Mietzahlung für ein Geschäftslokal verweigern, das durch Verordnung der Regierung für mehrere Wochen geschlossen wurde? Ein Corona-Klassiker mit Hit-Potenzial. Ich selbst betreibe acht Geschäfte und kenne mittlerweile fünf verschiedene Rechtsmeinungen. Hausverwaltungen und Rechtsabteilungen von Banken liefern das Schmankehl zum Thema: § 1104 des ABGB sei „überholt“.

**Arbeitsrecht.** Was ist, wenn eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer das befohlene „Home Office“ verweigert? Kann die Firma sie/ihn dazu zwingen? Welche Vergütung steht ihr/ihm dafür zu, dass sie/er einen Teil der Wohnung, den eigenen Computer etc. zur Verfügung stellt? Was geschieht mit „Home Officern“, die dabei ertappt werden, sich „out of home“ aufgehalten zu haben? (Geht eine nachträgliche Meldung an die Polizei? Kommt es zu schmerzhaften Lohnabzügen?) Hört man sich in der Anwaltschaft um, ist in diesem Bereich aktuell und auf Sicht mit Abstand am meisten zu tun.

**Verwaltungsrecht.** Jene, die geglaubt hatten, auf Innenminister Kickl könne nur etwas Milderes folgen haben sich verschätzt. Der Mann, der sich Flex nennt, schickte seine Truppen schneidig ins Feld. Speziell im Osten der Republik wurden Menschenabstände besonders genau gemessen und als Fahrgemeinschaften getarnte Corona-Verbrecher massenhaft ausgehoben. Unter der Devise „Koste es, was es wolle“ gab es saftige Strafbescheide.

In der Nachbetrachtung zeigt sich jetzt, dass Herr Flex und seine Regierungs-Masken-Kameraden in Pressekonferenzen Einschränkungen verkündeten, die es im Verordnungstext gar nicht gab. Alle jene, die den Mut haben, sich das von Flex & Co. nicht gefallen zu lassen, kriegen ihr Geld wieder zurück.

**Finanzstrafrecht.** Eine der Spezialitäten der Krisen-Regierung war es, das Scharfmachermesser für Sektoren herauszuholen, in denen sie selbst massiv patzte. Von überzogenen Bestrafungen angeblicher Verstöße gegen Covid-19-Verordnungen (siehe Verwaltungsrecht) war schon die Rede. Echte staatliche Strenge zeigte man auch beim Thema Kurzarbeit. Kaum waren die ersten Negativberichte zur Tätigkeit des AMS aufgetaucht vermeldete die Regierung, dass 150 neue Dienstposten für die Finanzpolizei geschaffen würden, um jene Unternehmer auszuheben, die sich mit falschen Stundenlisten ein Körbergeld erschwindeln wollten. Jede Wette, dass die auf diesem Weg erzielten Straf gelder nicht einmal so hoch sind wie die Zinsen für die vielfach kritisierte verspätete Auszahlung des Kurzarbeitsgeldes.

**Öffentliches Recht.** Gegen das, was beim VfGH vorliegt, sind die bisher aufgezählten Rechtsbereiche Petitessen. Wenn Tiroler und Salzburger Hoteliers aus blankem Überlebenstrieb gegen die verfügten Schließungen ihrer Häuser bzw. auf Ersatz ihres Einnahmentfalls klagen, dann geht es um nennenswerte Beträge, genauer: um Existenzen. Rechtlich durchaus interessant könnte auch die Frage sein, inwieweit der wirtschaftliche „Shutdown“ auch für andere Branchen „angemessen“ war. Sprechen wir von „Gleichbehandlung“, wenn zu jeder Zeit des Betretungsverbot für Gastronomie und Geschäfte der Lebensmittelhandel als Begegnungszone von Hunderten von Menschen einschränkungslos offen halten durfte?

Eine der Grundsatzfragen, die auch immer wieder durch die Diskussionen von Gesundheits-Experten geistert, lautet: War es nötig, nach dem 30. März fast die komplette Wirtschaft lahmzulegen und schrittweise erst nach dem 14. April sehr langsam wieder aufzusperrnen?

***Ihre verlässliche Stimme  
im Insolvenzverfahren***



***// Heutzutage unterscheiden die  
modernen Gläubigerschutzverbände  
nur Kleinigkeiten ...  
Aber diese machen den  
großen Unterschied ...***

***Schenken Sie uns Ihr Vertrauen.***

***// RECHTSANWALT SERVICE***

Telefon: 05 04 1000  
[www.akv.at](http://www.akv.at)



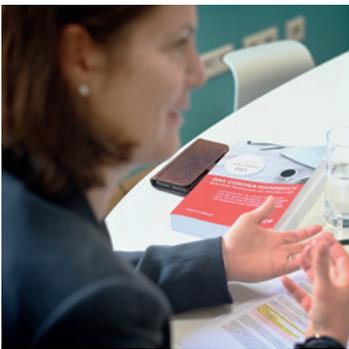
***akv*** **EUROPA**  
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

***Auf Kompetenz Vertrauen ...***

# „Es werden sicher Rechtsstreitigkeiten entstehen“

**COVID-19-Sondergesetze.** Bereits mitten in der Corona-Krise veröffentlichte der MANZ-Verlag zuerst online und dann gedruckt ein Handbuch zur aktuellen Gesetzgebung. Im Gespräch mit ANWALT AKTUELL beschreibt MANZ-Geschäftsführerin Susanne Stein-Pressl das Gelingen der zeitnahen Produktion und die Vielzahl der Eingriffe in davor geltendes Recht.

Interview: Dietmar Dworschak



Das Corona-Handbuch Österreichs Rechtspraxis zur aktuellen Lage mit Beispielen und wichtigen Praxistipps

**Frau Magister Stein-Pressl, wie haben Sie als Juristin die Eingriffe der Regierung ins österreichische Rechtssystem empfunden?**

**Mag. Susanne Stein-Pressl:** Der Bundespräsident hat von der „Eleganz der Verfassung“ gesprochen. Dass sich angesichts des gebotenen Tempos die Eleganz nicht immer ausgegangen ist, ist verständlich, so sehr sich die Legisten Mühe gegeben haben. Die erlassenen Gesetze sind umständlicher nicht so schön wie die Verfassung. Ich bin sicher, dass es darüber noch zum einen oder anderen Rechtsstreit kommen wird.

**Kann man sich's als Verlagsmanagerin analog dem Bundeskanzler leisten, darauf zu warten, dass die Krise und die damit zusammenhängenden Rechtssetzungen bald wieder vorbei sind?**

**Mag. Susanne Stein-Pressl:** In der Privatwirtschaft kann man sich auf keinen Fall zurücklehnen, dazu sind die Situation und auch die Konsequenzen zu ernst. Man kann nur schauen, dass man sich so schnell wie möglich an die neue Lage anpasst. Ich gehe davon aus, dass die Veränderungen etwas Bleibendes bringen. Ich glaube nicht, dass das nach acht Wochen einfach vorbei ist, im Sinn von: Wir kehren alle wieder zurück, und das war's.

In der Wirtschaft hat es bereits schweren Schaden hinterlassen. Daraus werden zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entstehen, nach dem Motto, dass bald jeder jemanden kennen wird, der wegen COVID-19 geklagt hat.

Wir haben jetzt einmal mit einem Handbuch begonnen, in dem wir systematisch die Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit der bestehenden Gesetzgebung aufgearbeitet haben. Eine Sonderausgabe wurde zum Thema Epidemiegesetz gestaltet und wir werden uns mit der zu erwartenden neuen Rechtsprechung beschäftigen.

**Ich kenne beispielsweise schon fünf verschiedene Zugänge zum Thema Geschäftsschließungen und Mietrecht...**

**Mag. Susanne Stein-Pressl:** ...und es werden sich nicht alle einigen oder vergleichen, auch wenn dies wirtschaftlich sinnvoller wäre. Gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten werden manche nicht einfach klein beigeben, sondern ihr Recht vor Gericht suchen.

**Wie ist das Corona-Handbuch in einer Zeit mit Ausgangsbeschränkungen und Social-Distancing entstanden?**

**Mag. Susanne Stein-Pressl:** Zum Glück sind wir als Verlag sehr eng in der Branche vernetzt. Es waren ehrlicherweise nur ein, zwei Telefonate, bis wir den Herausgeber überzeugen konnten. Er hat aufgrund von „Home Office“ auch Zeit gehabt und war von der Idee begeistert, so schnell darauf zu reagieren, also ungewöhnlich zeitnah zu publizieren. Wir haben zuerst online veröffentlicht. Das Buch ist dann quasi als Ergänzungslieferung erschienen. Auch das Team war begeistert, nicht nur zuhause sitzen zu müssen, sondern auch gleich etwas dazu beitragen zu können, die Dinge für sich selbst zu verarbeiten. Es ist eine unglaubliche Dynamik entstanden, in Videokonferenzen, per E-Mail und in Telefonaten.

**In welchen Rechtsbereichen hat die COVID-19-Sondergesetzgebung am meisten eingegriffen?**

**Mag. Susanne Stein-Pressl:** Als Unternehmerin sehe ich markante Eingriffe im Arbeitsrecht, wenn wir nur an das „Home Office“ denken. Arbeitszeiten, Urlaubszeiten und Kurzarbeit sind weitere wesentliche Themen. Wichtig ist auch das Insolvenzrecht, da könnte noch einiges kommen, je nachdem, wie sich die Dinge wirtschaftlich entwickeln... Im Zivilprozessverfahren und im Zivilrecht hat sich einiges geändert, im Mietrecht, wie schon angesprochen, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit und natürlich auch Medizinrecht.



Mag. Susanne Stein-Pressl, Geschäftsführende Gesellschafterin MANZ Holding

**Wie komplett ist Ihr Handbuch momentan? Decken Sie alle wesentlichen Themen ab oder wird bereits über Nachfolgepublikationen nachgedacht?**

**Mag. Susanne Stein-Pressl:** Es ist momentan komplett, wird aber laufend ergänzt, sobald sich irgendwo ein neues Rechtsthema ergibt. Nachdem das Handbuch auch online ist, wird es in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

**Neben „Mundschutz“ ist das wichtigste Wort zur Krise „Digitalisierung“. Was können Sie in diesem Zusammenhang Anwälten und Juristen anbieten, die einen hohen Standard bei Sicherheit und Datenschutz verlangen?**

**Mag. Susanne Stein-Pressl:** Einerseits haben wir immer schon alle wesentlichen Produkte online gehabt. Somit konnten Anwälte, die in der Krisenzeit vorwiegend von zuhause gearbeitet haben, auf unsere Daten zugreifen, sich informieren und aktuell sein. In der Rechtsdatenbank richteten wir eine eigene Rubrik mit Kurzaufsätzen zu aktuellen Themen ein. Seit rund eineinhalb Jahren kann man über die MANZ-Cloud zusammenarbeiten. Produkte wie SimplexDoks helfen ebenfalls im Rahmen der Digitalisierung und dann gibt es natürlich auch den Webshop, der perfekt funktioniert hat, während die Buchhandlung geschlossen sein musste. Wir waren also die ganze Zeit für die Kunden und ihre Bedürfnisse erreichbar.

**Spüren Sie, dass das Thema „Legal Tech“ für die österreichische Anwaltschaft ein Thema ist, und was können Sie mit der MANZ-Cloud hierzu anbieten?**

**Mag. Susanne Stein-Pressl:** Insbesondere die großen Kanzleien, aber mittlerweile auch kleinere Einheiten beschäftigen sich intensiv damit. Die Cloud ist letztendlich ein kollaboratives Arbeitstool, wo ich verschlüsselt und datenschutzkonform mit meinen Klienten kommunizieren kann. Wir bieten hier eine sicherere Arbeitsweise in der digitalen Welt.

**Nochmals zurück zur massiven Veränderung des Rechtssystems in Österreich. Gehen Sie davon aus, dass Ihr Corona-Handbuch die „neue Rechtsnormalität“ widerspiegelt oder erwarten Sie, dass der Verfassungsgerichtshof die teils abenteuerliche Anlassgesetzgebung korrigieren wird?**

**Mag. Susanne Stein-Pressl:** Persönlich habe ich den Eindruck, dass sich die Menschen aus wirtschaftlichen Gründen momentan mit anderen Themen beschäftigen und gar nicht die Zeit und die Ressourcen finden, das eine oder andere verfassungsrechtlich zu hinterfragen.

Selbst bei den Grund- und Freiheitsrechten kann man erst im Nachhinein analysieren, ob die Eingriffe verhältnismäßig waren. Ich bin mir gar nicht sicher, ob sich viele die Mühe machen werden, die Gesetzesänderungen in Frage zu stellen und eventuell zum Verfassungsgerichtshof zu gehen. Das wäre zwar demokratiepolitisch wünschenswert, andererseits muss man verstehen, dass die Menschen mittlerweile wirtschaftlich andere Sorgen haben als die Frage, ob sie vor acht Wochen das Haus verlassen hätten dürfen oder nicht. Im Grund geht es darum: Findet sich jemand, der sich die Mühe macht, das zu tun?

**Frau Magister Stein-Pressl, danke für das Gespräch.**

**MANZ** 

MANZ'sche Verlags- und  
Universitätsbuchhandlung GmbH  
Johannesgasse 23  
1010 Wien  
[www.manz.at](http://www.manz.at)

## Eversheds Sutherland ernennt zwei neue Partner

Die internationale Anwaltsgruppe Eversheds Sutherland hat weltweit 38 Anwältinnen und Anwälte zu Partnern ernannt. Dazu zählen auch die Ernennungen im Wiener Büro von Mag. Birgit Schleindl und Mag. Manuel Boka, die bereits im Februar erfolgten.

**Mag. Birgit Schleindl** (32) ist seit 2018 als Rechtsanwältin im Immobilienrecht bei Eversheds Sutherland in Österreich tätig. Sie berät sowohl beim Kauf von privaten Immobilien als auch bei komplexen Transaktionen von Büro- und Gewerbeobjekten oder umfangreichen Immobilienportfolios. Nationale und internationale Klienten unterstützt sie regelmäßig in allen Belangen des Liegenschafts-, Miet-, Wohn- und Baurechts. Besondere Expertise hat sie in der Abwicklung von Bauträgerprojekten. Weiters vertritt sie regelmäßig vor Gericht und Behörden.



Birgit Schleindl

**Mag. Manuel Boka** (35) ist bereits seit 2014 in der Kanzlei in Wien tätig und ist auf IT und Datenschutz sowie Prozessrecht spezialisiert. Regelmäßig berät er Unternehmen beim Abschluss von IT-bezogenen Verträgen, bei Fragen der Compliance im Datenschutz, insbesondere im HR-Bereich und übernimmt die Prüfung von Datenanwendungen. Weiters vertritt er unsere Klienten in komplexen Gerichtsverfahren, wo er auch seine besondere Erfahrung im Bereich des spekulativen Handels mit Fremdwährungen zum Einsatz bringt.



Manuel Boka

## DSC Doralt Seist Csoklich – neue Leitung für Bereich Arbeitsrecht

Die traditionsreiche Anwaltskanzlei DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH („DSC“) nimmt eine Top-Expertin für den Bereich Arbeitsrecht auf.

Natalie Hahn (47) ist seit Mai 2020 Partnerin, damit holt sich die Kanzlei eine der führenden Arbeitsrechtsspezialistinnen des Landes in ihre Reihen.

**Natalie Hahn** berät Führungskräfte und Organe in- und ausländischer Unternehmen zu allen Themen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, insbesondere in den Bereichen Betriebsverfassungsrecht, Outsourcing und Betriebsübergang, Prozessführung und Restrukturierungen sowie Arbeitsstrafrecht (LSD-BG, Ausländerbeschäftigung, Entsendung und Arbeitskräfteüberlassung, Arbeitnehmerschutz, Verwaltungsstrafrecht).

Mit Natalie Hahn startet eine dynamische, engagierte und erfahrene Expertin neu durch. „Ich freue mich auf die neue Aufgabe, bei DSC den Bereich Arbeitsrecht auszubauen. Hier kann ich meine Spezialisierung auch bei internationalen Projekten einsetzen und meine Erfahrung der letzten 13 Jahre als Anwältin einbringen.“ Die Anwältin setzt auf Expansion: vier Juristen werden sie bei der Arbeit in der neuen Kanzlei unterstützen.



Natalie Hahn

## Liebenwein Rechtsanwälte setzt auf weibliche Verstärkung

Zur Verstärkung ihres wachsenden Teams begrüßen die Liebenwein Rechtsanwälte gleich drei neue Rechtsanwältinnen. **Mag. Bernadette Hofmann** wird sich den Bereichen Liegenschafts-, Immobilien- und Vertragsrecht sowie öffentlichem Recht widmen und die Vertretung vor Gerichten und Behörden übernehmen. Bernadette Hofmann war nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften am Juridicum Wien in einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei tätig und konnte sich dort, sowie durch ihre selbstständige Tätigkeit im Bereich der Immobilienverwaltung, viel Expertise aneignen und wertvolle Erfahrungen sammeln.



**Elisabeth Sauritschnig, LL.M. (WU)** wird in den Bereichen Arzneimittel- und Pharmarecht, Gesellschafts-, Kapitalmarkts- und Unternehmensrecht sowie Datenschutz und Compliance tatkräftig unterstützen. Elisabeth Sauritschnig konnte nach ihrem Wirtschaftsrechtsstudium an der WU Wien bereits Erfahrungen in der Rechtsabteilung eines österreichischen Baukonzerns erwerben. Vor ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin unterstützte sie das Team von Liebenwein Rechtsanwälte bereits neben der Absolvierung ihrer Gerichtspraxis als juristische Mitarbeiterin.

**Mag. Daniela Struppe** wird ihr Fachwissen in den Bereichen Gesellschafts-, Kapitalmarkts- und Unternehmensrecht und Wirtschaftsstrafrecht einbringen sowie die Vertretung vor Gerichten und Behörden übernehmen. Daniela Struppe konnte nach Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften am Juridicum Wien umfangreiche Berufserfahrung in einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei in Purkersdorf sammeln. Im September 2019 hat sie die Rechtsanwaltsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert.

Die Liebenwein Rechtsanwälte freuen sich über die tolle Verstärkung sowie auf die Zusammenarbeit mit den neuen Kolleginnen.



## PHH Rechtsanwälte startet mit Andreas Baumann PHH Tax

Mit **Andreas Baumann** (42) schließt sich einer der führenden Experten Österreichs im Bereich Steuerplanung und Transaktionssteuern PHH Rechtsanwälte an.

Baumann kommt mit seinem Team, das Christian Andre, Karin Spindler-Simader und Viktoria Wöhrer, allesamt Steuerberater, umfasst. PHH Rechtsanwälte bietet damit künftig Steuerrecht und Steuerberatung aus einer Hand an – PHH Tax.



Andreas Baumann

# „Vertrauen in Rechtsstaat darf nicht aufs Spiel gesetzt werden“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff im Gespräch mit Anwalt Aktuell über die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates in der Coronakrise und die Rolle der Rechtsanwaltschaft.

**Justizministerin Alma Zadić resümierte unlängst, dass der Rechtsstaat auch in der Coronakrise funktioniere. Teilen Sie ihren Befund?**

**Rupert Wolff:** Die Coronakrise war und ist sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für den Staat und seine Institutionen als Ganzes eine große Herausforderung – das gilt natürlich auch für die Institution des Rechts. Dennoch kann man sagen, dass auch in der Lockdown-Phase ein notwendiges Mindestmaß an Rechtspflege aufrechterhalten werden konnte und hier haben die Rechtsanwälte einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung des Zugangs zum Recht für alle geleistet. Die rechtliche Interessenwahrung für alle Bürger durch die Anwaltschaft ist gerade in solch einer Krise enorm wichtig und keinesfalls eine Zeitverschwendung.

**Sie spielen auf eine Aussage von Wirtschaftsministerin Margarete Schramböck an. Diese hat ja unlängst den Unmut der Anwaltschaft auf sich gezogen, weil sie von der Coronakrise finanziell bedrohten Unternehmern geraten hatte, ihre Zeit „nicht mit Anwälten zu verschwenden“.**

**Rupert Wolff:** Ich war über diese Aussage einer Bundesministerin erstaunt. Das ist in etwa so, wie wenn man jemandem, der sich krank fühlt, sagt, er soll seine Zeit nicht beim Arzt verplempern. Viele Unternehmer, aber auch alle anderen Menschen in diesem Land, waren über die zum Teil verunglückte Covid-19-Legistik zurecht sehr verärgert, auch weil ihre eigene wirtschaftliche und persönliche Zukunft lange unklar war und in vielen Fällen nach wie vor unklar ist. Wir haben deshalb auch BM Schramböck schriftlich unseren Unmut zur Kenntnis gebracht.

**Wo sehen Sie die Anwaltschaft bei der Bewältigung der Krise besonders gefragt? Welche Rechtsgebiete werden Konjunktur haben?**

**Rupert Wolff:** Im Corona-Lockdown haben sich etwa 30.000 Rechtsfälle an den Gerichten aufgestaut. Darüber hinaus sind natürlich noch unzählige neue dazu gekommen, die von arbeitsrechtlichen Fragen wie Kündigungsanfechtun-

gen bis hin zu den berühmt-berüchtigten „Coronastrafen“ etwa für zu nahes Beieinandersitzen auf einer Parkbank reichen. Die Behörden und Gerichte werden hier sehr intensiv gefragt sein, um die vergangenen Wochen und Monate aufzuarbeiten und die Anwälte werden dementsprechend beschäftigt sein.

**Stichwort „Coronastrafen“ – Sie haben sich für ein Eilverfahren beim Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, nachdem der Bundeskanzler die Kritik einiger Juristen mit dem Hinweis auf die kurze Geltungsdauer der Covid-19-Gesetze und Verordnungen als juristische Spitzfindigkeiten zurückgewiesen hat. Ein zulässiges Argument?**

**Rupert Wolff:** Ich muss dem Bundeskanzler hier widersprechen, denn auch wenn die betreffenden Gesetze und Verordnungen nur für kurze Dauer in Kraft sind, so müssen sie selbstverständlich verfassungskonform sein. Meiner Meinung hat sich auch Bundespräsident Van der Bellen angeschlossen. Daher hielte ich zumindest eine Prüfung im Eilverfahren, wie es auch in Deutschland praktiziert wird, für wichtig. Auch, weil die betreffenden Maßnahmen häufig weit in die Grund- und Freiheitsrechte der Menschen eingreifen und man hier besondere Vorsicht und auch Sorgfalt walten lassen sollte. Das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat ist immens wichtig und darf auch in der Krise nicht aufs Spiel gesetzt werden.

**Justizministerin Alma Zadić hat mit der angekündigten Aufteilung der Strafrechtssektion im Justizministerium unlängst einen weitreichenden Schritt gesetzt. Wie beurteilen Sie diesen?**

**Rupert Wolff:** Ich habe bereits öffentlich gesagt, dass ich die Trennung der Zuständigkeiten von Strafrecht und Einzelstrafsachen justizpolitisch richtig finde. Ich möchte aber auch betonen, dass Sektionschef Pilnacek ein hervorragender Justizbeamter ist und wir nach anfänglichen Schwierigkeiten auch sehr gut zusammengearbeitet haben, etwa beim Aufbau des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes.



**DR. RUPERT WOLFF**  
Präsident des Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

# „Man spürt einen dumpfen Widerstand“

**REGIEREN ABSEITS DER VERFASSUNG?** Im Gespräch mit ANWALT AKTUELL beurteilt der langjährige Spitzenbeamte Manfred Matzka das Rechtsverständnis der Regierung in der Krise und die Ausschaltung von Verwaltungs-Expertise. Er zeigt sich verwundert über die Schockstarre des österreichischen Parlaments und lobt die vergleichsweise lebendige Demokratiekultur in Deutschland. Und er warnt vor der Folgen der praktizierten Angst-Politik.

Interview: Dietmar Dworschak

**Zwei Monate Shutdown liegen hinter uns. Waren die kriegsrechtsähnlichen Maßnahmen der Regierung angemessen?**

**Prof. Manfred Matzka:** Es ist logisch, dass in einer solchen Notsituation besondere Maßnahmen getroffen werden. Da gehört natürlich auch dazu, dass die Regierung mehr Kompetenzen wahrnimmt als das Parlament. Trotz dieser besonderen Entwicklung ist allerdings zu beobachten, dass in verschiedenen Ländern unterschiedliche Zugänge und eine unterschiedliche Maßnahmenintensität gewählt wurden. Da steht Österreich sicher weit vorne, was die Eingriffsintensität anlangt.

Das war in anderen Ländern nicht so, und vor allem war woanders auch die Tonalität anders, beispielsweise in Deutschland. So gesehen ist der gesamte Komplex an Grundrechtseingriffen in Österreich eher überschießend. Es gibt sicher Bereiche, wo die Eingriffe in dieser Intensität nicht notwendig, nicht sachadäquat, nicht angemessen waren.

**Obwohl es zahlreiche Experten gibt, die die Sinnhaftigkeit von Gesichtsmasken anzweifeln, verpflichtet uns der Gesundheitsminister – und zwar ohne zeitliche Begrenzung – zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Darf er das?**

**Prof. Manfred Matzka:** Formal hat er sich die Zuständigkeit und die Kompetenz dafür geben lassen. So gesehen finden seine Verordnungen eine formale Deckung in einem der zahllosen Covid-Gesetze. Ich glaube daher, dass die Beschwerde eines Bürgers dagegen beim Verwaltungsgericht oder beim Verfassungsgerichtshof nicht sehr viele Chancen hätte. Aber: Es wurde immer gesagt, dass Maßnahmen nur so lange gelten sollen, als sie wirklich notwendig sind, und zum Notwendigsein gehört auch eine rationale, eine sachliche, eine nachprüfbare Begründung. Da wird es Situationen geben, wo das Tragen von Schutzmasken vernünftig und geboten

ist, es gibt aber auch viele Situationen, in denen es nicht so ist. Die Grenzziehung ist jedenfalls nicht ausreichend scharf gelungen. Und vor allem: Sie wird auch nicht ständig hinterfragt! Wenn es derart intensive Eingriffe gibt, muss man auch regelmäßig anschauen, ob man das noch braucht oder nicht. Da ist eine bloße Außerkrafttretensbestimmung mit Ende dieses Jahres sicher zu wenig.

**Wie beurteilen Sie den mehrfach von der Regierung angewendeten Trick, bei Pressekonferenzen Verbote und Einschränkungen zu verkünden, die durch die jeweiligen Verordnungen und Erlässe gar nicht gedeckt waren?**

**Prof. Manfred Matzka:** Einfache Antwort: Das geht gar nicht! Wenn eine Regierung schon so intensiv mit Verordnungen arbeitet, die sehr konkret in Lebenssituationen eingreifen, dann muss man davon ausgehen, dass jedes Wort in den Ohren der Zuhörer auch als normativ aufgenommen wird und die Leute hier nicht einfach eine Pressekonferenz sehen, sondern die Kundmachung einer weiteren Verordnung. Daher braucht es eine besondere Sorgfalt und Zurückhaltung. Ein überschießendes Kommunizieren von Maßnahmen und Verordnungen muss man in so einer Situation einfach unterlassen.

**Im Nachgang zu den Fehlbehauptungen der Regierung hat die Exekutive vielfach Strafen verhängt, für die es keine Rechtsgrundlage gab. Wie schätzen Sie das ein?**

**Prof. Manfred Matzka:** Die Betroffenen hier sind in erster Linie jene Exekutivorgane, die nicht nur eine schwammig formulierte Verordnung vor sich hatten, sondern auch die angesprochenen Zusatzinformationen über die Medien. Je nach Stil einer Behörde ist es dann zu überschießenden oder sanfteren Reaktionen gekommen. Während in Salzburg überhaupt keine Fälle bekannt wurden, wo Menschen in Autos belangt

**MANFRED MATZKA (69)**

*Dr. iuris, Professor  
Geboren im Waldviertel,  
Studium der Rechtswissenschaften  
(mit Promotion) in Wien,  
Assistent für Verfassungsrecht Uni Wien,  
Mitarbeiter des Verfassungsdienstes  
unter Bundeskanzler Kreisky,  
Kabinettschef Innenminister Löschnak,  
ab 1999 Präsidentschaftsleiter der Bundeskanzler  
Klima, Schüssel, Gusenbauer und  
Feymann.  
Zuletzt persönlicher Berater von  
Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein.*

wurden, kennt man aus anderen Bundesländern dafür Strafen in dreistelliger Höhe. Das sagt auch einiges über die Kultur in der jeweiligen Exekutive aus.

Man kann bereits feststellen, dass es hier zahllose Strafverfügungen gibt, die gesetzlich nicht gedeckt waren. Es ist zu raten, dass in jedem dieser Fälle Rechtsmittel ergriffen werden.

Die Chancen, sich hier durchzusetzen, stehen sehr gut.

**Deutschland hat die Verfassungsrechte ähnlich rigoros eingeschränkt wie Österreich. Warum gab es dort ziemlich kontroverse Debatten im Parlament, während bei uns der Eindruck entstanden ist, wir hätten bereits eine Ein-Parteien-Kriegsregierung?**

**Prof. Manfred Matzka:** Anscheinend ist die Community in Deutschland sensibler, was Grundrechtseingriffe angeht. Es wurde allerdings auch von Regierungsseite in Deutschland ganz anders kommuniziert. Man hat klar gesagt: Das sind Grundrechtseingriffe, die wir eigentlich nicht wollen. Wir sind aber extrem sensitiv und wir sind offen gegenüber jedem Gegenargument.

Es herrscht in Deutschland eine andere Diskussionskultur, wobei auch die Selbständigkeit der Medien eine wichtige Rolle spielt. Zudem gibt es einen wachen demokratiepolitischen Diskurs, der nicht nur von der Opposition, sondern auch von der Regierung selbst angestoßen wird. Den Anstoß zu einem solchen Diskurs habe ich in Österreich überhaupt nicht gesehen.

**Wie erklären Sie sich, dass es in Österreich weder von führenden Juristen noch von Medien wesentlichen Widerstand gegen die Regierungsmaßnahmen gab, von denen viele sagen, dass sie spätestens seit dem 30. März überzogen waren und nach wie vor sind?**

**Prof. Manfred Matzka:** Dass die Medien in einer besonderen Weise geradezu gehorsam waren ist auffällig und hängt sicher damit zusammen, dass im ersten Maßnahmenpaket der Regierung eine massive Medienfinanzierung enthalten war. Hier ist Österreich erkennbar anders als andere Länder. Bei den Juristen sehe ich eigentlich eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen, die sich zu Wort gemeldet haben. Dass das Parlament für mehrere Wochen in Schockstarre verfallen ist wundert mich. Normalerweise lässt es

**„Der gesamte Komplex an Grundrechtseingriffen ist in Österreich eher überschießend.“**

**„** Dass die Medien in einer besonderen Weise geradezu gehorsam waren ist auffällig. **“**

sich ein Parlament nicht gefallen, unvorbereitet mit Sammelgesetzesentwürfen befasst zu werden, die in einem Fall 42, im anderen Fall 92 Artikel oder Einzelgesetzänderungen enthalten, wo der Parlamentarier eigentlich keine Chance hat, zu erkennen, was er da beschließt. Das Parlament hat lange gebraucht, um ein bisschen die Eigenständigkeit in der Gewaltentrennung zu betonen. Da sind wir aber noch weit entfernt von der Gewaltentrennung, wie sie die Verfassung vorsieht.

**Welches Rechtsverständnis sehen Sie in der Aussage des Bundeskanzlers, dass jene Verordnungen, die die Regierung möglicherweise rechtswidrig erlassen hat, ohnehin bereits wieder außer Kraft sein würden, wenn sich der VfGH damit beschäftigt?**

**Prof. Manfred Matzka:** Aufgabe eines Vollzugsorgans ist es – und da haben wir ein sehr striktes Legalitätsprinzip in der Verfassung – dafür Sorge zu tragen, dass alles, was getan wird, gesetzeskonform ist. Das heißt, ein Verständnis „wir probieren mal irgendwas und im Rechtszug wird sich dann schon am Ende des Tages weisen, ob es richtig war oder nicht“ widerspricht eklatant dem Legalitätsprinzip. Es heißt nicht, dass die Verwaltung tun darf, was sie will, und wenn der Verfassungsgerichtshof etwas anderes sagt, muss man sich daran halten...Es heißt: Die Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze handeln! Sie muss vorweg abklopfen, ob ihre Maßnahmen rechtskonform sind oder nicht.

**Als langjähriger Spitzenbeamter der Republik sind Sie ein hervorragender Kenner der Verwaltung. Hatten Sie während der letzten Wochen Kontakt mit ehemaligen Kollegen in der Verwaltung und konnten Sie hören, wie diese die Maßnahmen der Regierung sehen?**

**Prof. Manfred Matzka:** Da zeigt sich ein Bild quer durch die Bundesverwaltung: Die Expertise innerhalb der Verwaltung wurde sicher zu wenig genutzt. Der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt hat bei den Gesetzespaketen eigentlich keine Rolle gespielt, was mich selber wundert.

Der ist ja dazu da, im Voraus zu prüfen, was gesetzeskonform ist und was nicht. Das betrifft aber auch Experten in anderen Ressorts, die immer wieder zu Sitzungen gerufen wurden, wo Positionen bereits feststanden, die von den politischen Entscheidungsträgern von außen her eingeholt worden waren.

Da wurde gar nicht mehr die Chance gegeben zu sagen: Ich erkenne das Ziel und ich hätte einen Vorschlag, der mit der Gesetzeslage besser kompatibel ist.

**Was für ein Gefühl haben Sie bei dem Gedanken, dass vermutlich 80 Prozent der österreichischen Bevölkerung die Diskussion, die wir hier führen, für blanken Unsinn hält und den Kanzler und den Gesundheitsminister als Helden feiern?**

**Prof. Manfred Matzka:** Ich glaube nicht, dass das 80 Prozent für Unsinn halten, ich glaube, dass die Wahrnehmung noch nicht klar genug ist. Man spürt einen dumpfen Widerstand, man spürt, dass sich Menschen nicht daran halten, man sieht Leute enger zusammenstehen als angeblich erlaubt ist... Man sieht schon, dass eigentlich nicht ernst genommen und geglaubt wird, was angeordnet ist.

Aber, es wird noch nicht so artikuliert, wie man's im Grund artikulieren müsste, nämlich mit der klaren Aussage: Ich möchte nicht haben, dass man so massiv in meinen Rechtsbereich eingreift. Ich möchte haben, dass man mich stärker als Person mit Eigenverantwortung akzeptiert, weil ich weiß, worum es geht und wie man sich zu verhalten hat.

Diese 80 Prozent waren wahrscheinlich in der ersten Situation der Angst vorhanden. Ich glaube aber, dass dieser Prozentsatz zurückgeht, je deutlicher man sieht, wie mit dieser Angst politisches Geschäft gemacht wird.

Es kann auch wieder sehr rasch ins Gegenteil ausschlagen. Wenn man nämlich in der ersten Phase mit der Angst übertrieben hat riskiert man später, dass einem nicht mehr geglaubt wird, wenn man „Hilfe“ schreit.

**Herr Professor Matzka, danke für das Gespräch.**

# Die Formel für großen Wein

Man nehme Leithakalk und Glimmerschieferböden, Talent, Gespür für den Weinbau und eine starke, in der Region verwurzelte Familie.

## Gestatten, Familie Prieler

Der Hof am oberen Ende der Hauptstraße in Schützen am Gebirge im Burgenland hat bereits eine lange Geschichte hinter sich. Er ist ein altes traditionsreiches Bauerngut – der Wein spielte dabei immer die wichtigste Rolle. Die Prieler waren zeitlebens Vorkämpfer für Qualität und Eigenständigkeit – schon als Engelbert und Irmgard Prieler 1972 das Weingut vom Großvater übernahmen. Sie spezialisierten sich von Anfang an auf TOP-Qualität statt auf Quantität. Diesem Maßstab folgend konnte Georg Prieler bereits in jungen Jahren bei großen Erfolgen mitwirken. Blaufränkisch Goldberg zählt heutzutage zu den berühmtesten Rotweinen Österreichs!

## Wo der Wein gut liegt

Die Weingärten befinden sich von Schützen am Gebirge bis Oggau am Neusiedlersee, auf Plateaus, in der Ebene und auf Hängen, die meist in sanften Wellen abfallen. Ihre Böden sind meist steinig, doch manchmal auch tiefgründig, oft sonnedurchflutet und warm, gelegentlich aber auch kühl und schattig. Manche eignen sich für Blaufränkisch und Merlot andere für Pinot Blanc und Chardonnay, viele basieren auf Kalk, manche auf Schiefer und wieder andere auf Braunerde. Alle haben ihre eigene Geschichte. Man muss ihnen nur die Möglichkeit geben, sie zu



erzählen. Daher gilt für die Prieler im Keller Zurückhaltung. Sie beobachten und begleiten die Weine, mit einem Ziel vor Augen: Weine zu keltern, die detailliert, präzise, ausgewogen und unbeschwert von ihrer Herkunft und Sorte erzählen.

## Die Weinwelt über Prieler

Das beste Argument für einen Wein ist immer der Wein selbst. Trotzdem tut ein bisschen Lob von außen immer gut – vor allem, wenn es von renommierten Fachjournalisten kommt. Dort sorgen Prieler-Weine nämlich seit Jahrzehnten für hymnische Kommentare und begeisterte Kost-Notizen. Im Inland sowie auch in sehr bekannten Medien außerhalb der österreichischen Grenzen wie Decanter, Jancis Robinson und Robert Parker sorgt Prieler mit seinen Blaufränkischen sowie den Pinot Blancs für Furore. Kein Wunder also, dass das Weingut Prieler in drei verschiedenen Magazinen zum Winzer des Jahres gewählt wurde.

## Prieler zum Kennenlernen

Gerne können Sie die Prieler von Montag bis Samstag in Schützen am Gebirge antreffen, aber wer sich schon vorweg genüsslich informieren möchte, findet die **Weine** sowie spannende **Verkostungspakete** auch im **Prieler Online-Shop unter: [www.prieler.at](http://www.prieler.at)**



GEORG PRIELER

„Meine Weingärten sind lebendige Ökosysteme, in denen Reben die Hauptrollen spielen. Daher ist die konsequente biologische Bewirtschaftung eine Selbstverständlichkeit.“

**Weingut Familie Prieler**  
Hauptstraße 181  
7081 Schützen am Gebirge  
[www.prieler.at](http://www.prieler.at)



## Jarolim Partner und Volkert Sackmann starten Kooperation



v.l.n.r.: RA Martin Kollar, RAA Christiane Feichter – beide Corporate Team bei Jarolim Partner, RA Volkert Sackmann

**Es wächst zusammen, was zusammeng gehört. Jarolim Partner und Volkert Sackmann wollen ihre Zusammenarbeit weiter ausbauen und starten offiziell eine Kanzleikooperation. Das sehen beide Seiten als Win-Win-Situation.**

Jarolim Partner ist als Wirtschaftskanzlei vor allem in den Bereichen Corporate, Real Estate, Infrastructure und Aviation spezialisiert. Volkert Sackmann ist ein führender Experte in den Bereichen White-Collar-Crime und Compliance. Durch die Kooperation erweitern beide Seiten das Serviceangebot für ihre Mandanten.

„Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Volkert Sackmann und seinem Team. Er ist einer der erfahrensten und anerkanntesten Strafrechtsexperten des Landes. Wir wissen, dass Mandanten bei ihm in besten Händen sind.“, sagt Kanzleigründer Hannes Jarolim zur gemeinsamen Initiative.

## Salzburgerin gründet in Wien eine eigene Rechtsanwaltskanzlei

**Die Salzburgerin Eva Hammertinger (35) gründet eine eigene Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien.**

„Mein Beratungsschwerpunkt liegt an der Schnittstelle zwischen Medien und Wirtschaft, ganz am Puls der Zeit. Weil ich auch Betriebswirtin und Unternehmensberaterin bin, kann ich meinen MandantInnen Lösungen anbieten, die über den üblichen ‚Tellerrand‘ hinausgehen. Gepaart mit langjähriger Medien- bzw Branchenerfahrung und einem starken Netzwerk kann ich so einen echten Mehrwert für meine MandantInnen schaffen,“ so Hammertinger.



Eva Hammertinger

In den letzten Jahren vor ihrer Kanzleigründung war Eva Hammertinger Teil des Teams von Medienrechtsexperte und Verfassungsrichter Michael Rami bei Gheneff Rami Sommer Rechtsanwälte in Wien, zuerst als Rechtsanwaltsanwärterin sowie danach als Rechtsanwältin bzw. Substitutin.

## Barnert Egermann Illigasch berät SMATRICS GmbH & Co

**Barnert Egermann Illigasch Rechtsanwälte GmbH (BEIRA) hat den süddeutschen Energieversorger EnBW Energie Baden-Württemberg AG beim Einstieg in die österreichische SMATRICS GmbH & Co. KG beraten.**

Die SMATRICS mobility+ GmbH wird zukünftig als Joint Venture von EnBW und SMATRICS das größte österreichweite Ladenetz für Elektromobilität und Schnellladen betreiben und den Ausbau des bestehenden SMATRICS Ultraschnellladernetzes in Österreich vorantreiben.

Das Team von BEIRA bestand aus: Dr. Michael Barnert (Partner, Corporate/M&A, Federführung), Heinrich Stubenberg (Corporate/M&A), Dr. Isabella Hartung (Partner, Kartellrecht, Vergaberecht), Dr. Clemens Egermann (Partner, Arbeitsrecht), Magdalena Ziembicka (Arbeitsrecht), Michail Fouzailov (Finance), Piotr Markut, Dr. Martin Wagner (Real Estate), Sebastian Schwab (Kartellrecht, Vergaberecht).



Michael Barnert

## Scherbaum Seebacher Rechtsanwälte mit neuem Partner

**Schedlbauer leitet gemeinsam mit Gründungspartner Dr. Norbert Scherbaum das Sanierungs- und Insolvenzrechtsteam der Kanzlei.**

Der erfahrene Prozessanwalt mit dem Schwerpunkt insolvenzrechtliche Anfechtung ist bereits seit 2008 bei Scherbaum Seebacher Rechtsanwälte tätig und seit 2012 eingetragener Anwalt. Neben seinem insolvenzrechtlichen Fokus ist er auch als IT- und IP-Experte angesehen.

„Das Sanierungs- und Insolvenzrecht ist ein wesentlicher Beratungsschwerpunkt unserer Kanzlei, dieser soll mit der Partnerernennung von Gerhard Schedlbauer und dessen Expertise weiter gestärkt werden. Wir freuen uns, mit Mag. Schedlbauer einen exzellenten Juristen als neuen Partner gewonnen zu haben.“, so Partner Dr. Norbert Scherbaum.



Gerhard Schedlbauer



Für ANWALT AKTUELL war **Dr. Mathias Preuschl** durch viele Jahre ein liebenswürdiger Interviewpartner, scharfsinniger Autor und motivierender Ideengeber.

Wir trauern um eine große Persönlichkeit, als Mensch und als Anwalt.

*Dietmar Dworschak (Herausgeber),  
Beate Haderer (Verlagsleitung)*

# 1848 reloaded!

## Zum Bürgerrecht auf Vertretung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt

Die Gründung der Wiener Rechtsanwaltskammer (RAK) geht auf die Revolution von 1848 zurück. Dr. Eugen MEGERLE von MÜHLFELD – der große Sitzungssaal der RAK Wien ist nach ihm benannt – initiierte 1850 die Gründung der Advokatenkammer in Wien. Beseelt vom Geist der Revolution gelang ihm die Schaffung einer staatlich unabhängigen Advokatur zur Absicherung und Verteidigung der gerade erlangten Bürgerrechte, also jener Rechte, die sich auf das Verhältnis zwischen Bürger und Staat beziehen. Deren Wahrung ist heute aktueller denn je:

Die gesetzlichen COVID-19-Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung brachten (Sozial)Einschränkungen mit sich, die in die Bürgerrechte [Freizügigkeit der Person, Unverletzlichkeit des Eigentums, Erwerbs(ausübungs)-, die Versammlungs- oder die Religionsfreiheit, uvam], stark restriktiv und real für alle spürbar eingriffen. Wenn in diesem Zusammenhang ein Mitglied der Bundesregierung Unternehmern rät, „ihre Zeit nicht mit Anwälten zu verschwenden“, so offenbart sich in dieser Äußerung eine bedenkliche, grundsätzliche Geisteshaltung auch zu Bürgerrechten.

In einem Strafverfahren wurden jüngst – trotz § 271a StPO – auch in den Pausen Bild- und Tonaufnahmen von Gesprächen der Verteidiger und Journalisten, sei es auch aus einem Versehen heraus, gemacht. Das Aufzeigen desselben durch

Verteidiger wurde vom Staatsanwalt als „Effekt-hascherei“ und „Sturm im Wasserglas“ bezeichnet. Auf [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) steht: *Die Staatsanwaltschaft ist ein selbständiges, von den Gerichten getrenntes Organ der Gerichtsbarkeit, das die Interessen des Staates in der Rechtspflege zu wahren hat.* Nach Art 90a B-VG sind Staatsanwälte *Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit.* Die mit dieser Äußerung zum Ausdruck gebrachte Geringschätzung des besonders geschützten Anwaltsgeheimnisses und des damit verbundenen Bürgerrechts von jemandem, der *die Interessen des Staates in der Rechtspflege zu wahren hat*, macht betroffen!

Der EuGH spricht aus, dass es in Europa gemeinsame Grundsätze über die Vertraulichkeit bestimmter Mitteilungen zwischen Rechtsanwalt und Mandant gibt (18.05.1982, 155/79). Die berufliche Verschwiegenheit der Rechtsanwälte ist Garant des Rechtsstaates. Der Bürger soll davor geschützt werden, dass vertrauliche Informationen, die dem Rechtsanwalt im Zuge des Mandats anvertraut wurden, weitergegeben werden. Ohne das Anwaltsgeheimnis ist eine Rechtsvertretung vor Gerichten und Behörden nach den EMRK-Grundsätzen eines *fair trial* nicht denkbar.

Das Verfassungsrecht muss aufgrund der jüngsten Vorkommnisse und Entwicklungen deswegen das Grundrecht des Bürgers auf Vertretung durch einen unabhängigen, verschwiegenen und kollisionsfreien Rechtsanwalt im B-VG beinhalten. Der Bürger muss einen verfassungsmäßig abgesicherten Rechtsanspruch auf Vertretung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nicht nur im straf-, sondern auch im zivil- und verwaltungsrechtlichen Bereich haben! Sonst auf die Barrikaden: 1848 reloaded!



DR. ERIC HEINKE  
Vizepräsident der RAK Wien



DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE



STARK FÜR SIE



# Warum brauchen wir Role Models?



**DR. ALIX FRANK-THOMASSER**  
Gründerin der Alix Frank Rechtsanwältinnen GmbH in Wien,  
spezialisiert auf M&A, Gesellschaftsrecht,  
Restrukturierungen,  
Europäisches Vertragsrecht etc.  
diverse Funktionen in der Standes-  
vertretung national und international.  
Gründerin und Obfrau des Vereins  
„Women in Law“

In Österreich gibt es per Stichtag 31.12.2019 6.667 RechtsanwältInnen (98 davon sind niedergelassene europäische RechtsanwältInnen) und 2.337 RechtsanwaltsanwärterInnen. Rund 23 Prozent der Rechtsanwältinnen und 50 Prozent der Rechtsanwaltsanwärter sind Frauen (<https://www.rechtsanwaelte.at/strukturen-daten-fakten/>).

**I**n der einen oder anderen Form hatten alle diese 5134 Rechtsanwältinnen und 1533 Rechtsanwältinnen ihre Vorbilder, die prägend für ihre jeweiligen Karrieren waren. Offenbar waren weibliche role models in der Anwaltschaft bisher weniger überzeugend oder schlicht nicht sichtbar.

## Prägende Vorbilder

Schon von klein auf werden wir durch unsere Vorbilder geprägt oder versuchen die Rollen unserer Role Models zu spielen. Dabei zeigt sich, dass es gar nicht notwendig ist, eine bestimmte Person in allen ihren Einzelheiten großartig zu finden. Es sind oft nur einzelne Aspekte der Persönlichkeit oder der betreffenden Karriere, die mich motiviert haben, meinen Weg zu gehen. Manchmal ist es das genaue Gegenteil: Wir nehmen besonders schlechte und abstoßende Eigenschaften wahr, um unseren eigenen, hoffentlich besseren Weg zu finden.

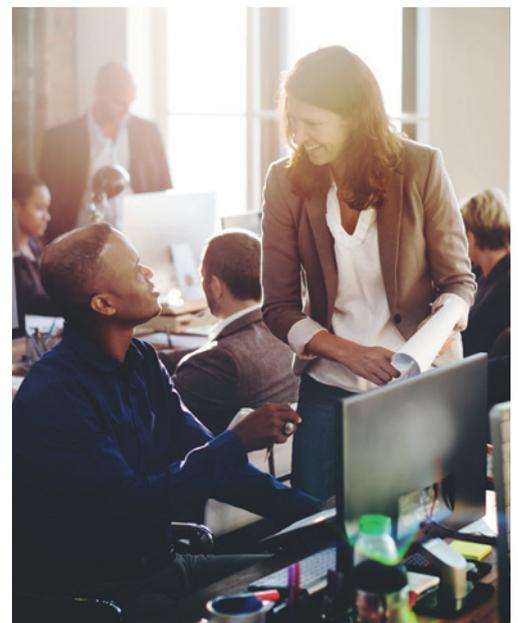
Mein weibliches Role Model in der Anwaltschaft aus meinem persönlichen Umfeld war und ist bis heute meine englische Kollegin Lisa Bolgar Smith, Solicitor in London. Sie arbeitet in einem ganz anderen Fachgebiet als ich. Mich fasziniert ihre ausgeglichene Haltung am Verhandlungstisch und im Gerichtssaal und als starke und einflussreiche Partnerin ihrer Anwaltssozietät. Kurz zusammengefasst charakterisiert: „Sie hört genau zu, versetzt sich in ihre Gesprächspartner und weiß ganz unaufgeregt, aber gekonnt zu überzeugen. Und sie vergisst nie, eine fähige Person an ihrer Seite bei ihrem nächsten Erfolg mitzunehmen.“ Mit diesen Fähigkeiten hat sie nicht nur ihren Klienten echten Mehrwert geschaffen, sie hat auch ihre Sozietät ganz grandios durch die besonders in London in der Anwaltschaft spürbare Wirtschaftskrise 2008/2009 geführt. Ihr heutiges Team ist divers und durch sie und mit ihr so richtig erfolgreich: 18 Frauen und 17 Männer unterschiedlicher Kulturen unterstützen sie bei den Anforderungen multikultureller persönlicher und finanzieller Trennungen ihrer Klienten.

## Es geht: Beruf und Mutter

Dazu hat sie noch drei sehr wohlgeratene Kinder. Das ist ein wichtiger Aspekt, wenn es um weibliche Role Models für Frauen geht: Die meisten Frauen wollen auch einmal eine Mutterrolle ausfüllen und Frauen in der Ausbildung zur Anwältin wollen wissen, wie Kinder und Beruf vereinbar sind.

Was macht Lisa für mich als Role Model so besonders: Sie ist eben nicht nur die erfolgreiche Vorzeiganwältin. Sie verhilft auch anderen zum Erfolg und fördert damit gerade auch Frauen der nächsten Anwaltsgeneration.

Als Obfrau des Wiener Vereines Women in Law – Frauen im Recht liegt mir erfolgreiche Diversität im Anwaltsberuf sehr am Herzen und damit viele erfolgreiche Frauen im Anwaltsberuf in Österreich. Mit unserer Initiative [www.womeninlaw.info](http://www.womeninlaw.info) wenden wir uns an Frauen in allen Rechtsberufen, um uns zu vernetzen und vor allem voneinander zu lernen und um gemeinsam mit unseren male allies neue Wege der Zusammenarbeit zu finden.



## Nachholbedarf?

Sowohl in der Anwaltschaft wie auch in Spitzenpositionen der Justiz sind Frauen nach wie vor in der Minderheit.

Mit der Kolumne WOMEN IN LAW will ANWALT AKTUELL regelmäßig Themen und Anregungen aus der Perspektive von Juristinnen vermitteln.

Nicht als „Quoten-Text“, sondern als Anregung „aus der Praxis – für die Praxis“. Gewidmet Frauen und Männern in Rechtsberufen.

Dietmar Dworschak  
Herausgeber ANWALT AKTUELL

# Warum auch Anwälte über Managerhaftpflichtversicherungen Bescheid wissen müssen!

Auf den ersten Blick haben Versicherungslösungen für Manager und anwaltliche Tätigkeit nichts miteinander zu tun. Warum Sie dennoch über die verschiedenen D&O Lösungen Bescheid wissen sollten...

Zu Ihren Klienten zählen neben Unternehmen natürlich auch deren Geschäftsführer und Vorstände. Wird ein - oft auch unberechtigter - Schadenersatzanspruch gegen einen Geschäftsführer geltend gemacht, können schnell hohe Kosten entstehen. D&O Policen von R+V haben neben dem Freistellungsanspruch auch eine Abwehrfunktion bei unberechtigten Ansprüchen.

## Rechtsschutzfunktion der D&O

Besonders bei unberechtigten Forderungen ist es für Ihren Mandanten wichtig Beratung bei seinem Vertrauensanwalt in Anspruch nehmen zu können. R+V bietet schon für die vorprozessuale Tätigkeit Kostenschutz. Zudem sind die Kosten nicht auf das Honorar, das nach RATG oder den AHK vorgesehen ist, beschränkt. Eine individuelle

Kostenvereinbarung ist in Absprache mit R+V möglich. Selbstverständlich bleibt Ihrem Mandanten auch die Wahl seines Rechtsvertreters überlassen.

## D&O Policen bei R+V

R+V bietet Policen zur persönlichen Absicherung von Geschäftsführern, Vorständen und leitenden Angestellten. Aber auch für Unternehmen, Vereine und Stiftungen stellt R+V passende Versicherungslösungen zur Verfügung.

Und wenn Sie als Anwalt ein oder mehrere Aufsichtsrats- oder Stiftungsmandate übernommen haben, gibt es auch dafür eine passende Deckung.

## R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Österreich ist auf die Versicherung von KMU mit den Schwerpunkten Managerhaftpflichtver-

sicherung, Kreditversicherung sowie die Absicherung Maschinen und Anlagen spezialisiert. Mit 8,8 Mio. Kunden zählt der deutsche Mutterkonzern als Teil der genossenschaftlichen Finanzgruppe zu den größten Versicherern am Markt.

## Wir sind für Sie da!

Fragen Sie Ihren Versicherungsberater nach den R+V-Produkten oder kontaktieren Sie uns unter [Haftpflicht@ruv.at](mailto:Haftpflicht@ruv.at).

[www.ruv.at](http://www.ruv.at)



IHR PLUS AN  
KOMPETENZ.

Jetzt informieren:  
[www.ruv.at](http://www.ruv.at)

## Ihr Spezialist für KMU Versicherungen

Mit den D&O-Versicherungen von R+V sind Unternehmen, Vorstände und Geschäftsführer auch in unruhigen Zeiten sicher unterwegs: Schutz des Privatvermögens bei persönlicher Haftung des Managements.

Niederlassung  
Österreich



**R+V** DIE VERSICHERUNG  
MIT DEM PLUS.

# „Individuelles Leben wichtiger als wirtschaftliche Dynamik“

**POLITIK.** Anton Pelinka, einer der renommiertesten österreichischen Politikwissenschaftler, analysiert im Gespräch mit ANWALT AKTUELL Strategie und Kommunikation der Regierung in der Krise. Trotz der hohen Umfragewerte sieht er in Sebastian Kurz noch keinen künftigen Langzeitkanzler.

Interview: Dietmar Dworschak



UNIV.-PROF. DR. ANTON PELINKA ist ein österreichischer Jurist und Politikwissenschaftler

**Herr Professor Pelinka, wie würden Sie die derzeitige Regierung charakterisieren: „Effektiv“, „tüchtig“, „autoritär“ ...?**

**Prof. Anton Pelinka:** „Effektiv“ unbedingt ja, und das schließt ja auch „tüchtig“ ein. Die Regierung Kurz-Kogler ist nicht „autoritär“, aber sie zeigt nicht immer die in einem demokratischen Rechtsstaat erforderliche Sensibilität gegenüber der Verfassung. Das war in der Bemerkung des Kanzlers über das „ohnehin erst danach“ erfolgende Eingreifen des Verfassungsgerichtshofes gegen verfassungsrechtliche Verstöße von Maßnahmen der Regierung deutlich.

**Kann man in Hinblick auf die große Zahl von Verordnungen und Erlässen Österreich derzeit als Demokratie mit funktionierender Verfassung bezeichnen?**

**Prof. Anton Pelinka:** Ja, Österreich ist auch im Mai 2020 eine Demokratie. Es gibt eine aktive Opposition, es gibt kritische Medien, es gibt einen öffentlichen Diskurs, und die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit ist nicht bedroht.

**Wie haben Sie die Auftritte von Kanzler, Vizekanzler, Gesundheits- und Innenminister empfunden, die in der durchgeschalteten „ZIB 1“ die jeweils aktuellen Einschränkungen von Freiheitsrechten verkündeten?**

**Prof. Anton Pelinka:** Die Regierung benützt ihre öffentlichen Auftritte als Bühne für Werbung in eigener Sache und überstrahlt in der Corona-Krise die Opposition. Das halte ich für problematisch, aber für unvermeidlich. Jede Partei (und die Regierung ist die Allianz zweier Parteien) würde dies machen. Das ist im permanenten

Konkurrenzkampf um Stimmen legitim – solange der freie Zugang der Oppositionsparteien zu den Medien garantiert ist.

**Wie erklären Sie, dass die Bevölkerung in Umfragen speziell dem Bundeskanzler ungewöhnlich hohe Zustimmung gibt, obwohl dieser das gesamte Land mehrere Wochen in Schockstarre befohlen hat?**

**Prof. Anton Pelinka:** Die Botschaft – individuelles Leben ist wichtiger als wirtschaftliche Dynamik – ist ganz offenkundig positiv wahrgenommen worden. Aber ob das so bleibt, und wie lange?

**Gibt es Ihrer Wahrnehmung nach ein Bewusstsein der Bevölkerung für die riesigen wirtschaftlichen Schäden des „Shutdowns“ – oder wird diese Überlegung vom Gedanken der nationalen „Lebensrettung“ überlagert?**

**Prof. Anton Pelinka:** Das alles hängt von einigen unbekanntem Variablen ab: Wird es zu einer zweiten Welle der Pandemie kommen? Wie groß wird der wirtschaftliche Einbruch (insbesondere die Arbeitslosigkeit) sein – und wie lange wird er andauern? Das alles kann derzeit nicht seriös prognostiziert werden.

**Hätte die Opposition eine andere Chance gehabt als den „Schulterschluss“ mit der Regierung? Und wie beurteilen Sie deren Performance in der zweiten Phase der Krise?**

**Prof. Anton Pelinka:** Die Opposition ist im Augenblick (Mai 2020) in einer viel schwierigeren Situation als die Regierung. Ich hätte der Opposition auch geraten, in den ersten Wochen (März, April) „Schulterschluss“ zu demonstrieren, aber

ab Mai schrittweise wieder ihre Kontrollaufgabe zu unterstreichen – und dazu gehört auch die Kritik an der Regierung.

**Die amtierende Regierung ist mit dem Slogan „Das Beste aus beiden Welten“ angetreten. Haben beide beteiligten Parteien von der Covid-Krise gleichermaßen profitiert?**

**Prof. Anton Pelinka:** Die Krise hat das Aufbrechen der in der Koalition von vornherein angelegten Soll-Bruchstelle verschoben. ÖVP und Grüne könnten in einer Migrationskrise nicht auf Dauer zusammenstehen – in einer Pandemie-Krise ist das aber möglich. Die Formel von dem „Besten aus beiden Welten“ habe ich immer für einen Unfug gehalten. In der Pandemiekrise haben – bisher – ÖVP und Grüne sich in „einer Welt“ zusammengefunden und ihre Gegensätze – bisher – erfolgreich zudecken können. Und beide Regierungsparteien wurden mit einem „win – win“ in allen Umfragen belohnt.

**Wie lange wird es dauern, bis die Basis der Grünen gegen den Kurs von Kogler und Anschöber revoltiert?**

**Prof. Anton Pelinka:** Das wird nach der Krise kommen, wenn es um andere Themen geht – und dann droht ja auch, dass die Koalition zerbricht; etwa, weil die ÖVP die Chance auf ein noch besseres Abschneiden bei Neuwahlen als 2019 sieht, oder weil die Grünen einer Revolte der „Basis“ zuvorkommen wollen.

**In Deutschland wurden bei Gerichten 900 Eilanträge gegen Corona-Maßnahmen eingebracht, in Österreich kein einziger. In Deutschland gehen die Menschen in vielen Städten gegen das Corona-Regime auf die Straße, in Österreich ein paar Dutzend. Wer irrt sich: die Deutschen oder wir?**

**Prof. Anton Pelinka:** Ich finde nicht, dass es um richtig oder falsch geht. Aber insgesamt sehe ich das Bündnis, das sich vor allem in den USA und auch in Deutschland abzeichnet – die Allianz aus extremen Systemgegnern, aus Krisenverlierern, aus Verängstigten und Besorgten – nicht als positiv. In dieser Hinsicht halte ich das in Österreich vorherrschende Verhalten für vernünftiger.

**In Deutschland hat es eine intensive Diskussion über den Umgang mit Covid 19 gegeben. Parlamentspräsident Schäuble, renommierte intellektuelle und Verfassungsexperten warnten vor der Verabsolutierung des „Wertes des Lebens“ zu Ungunsten bürgerlicher Freiheiten. Warum herrscht zu diesem Thema in Österreich Funkstille?**

**Prof. Anton Pelinka:** Ich sehe nicht diese Funkstille: In den Meinungsseiten etwa des „Standard“ und der „Presse“, in den „Salzburger Nachrichten“

und in der „Wiener Zeitung“, und auch im „Falter“ und im „Profil“ findet diese Diskussion doch statt.

**Nochmals Thema Demokratie: Der Bundeskanzler hat auf die Frage, wie er seinen lockeren Umgang mit der Verfassung sieht, salopp geantwortet: Bis sich der Verfassungsgerichtshof damit beschäftigt sind die angeordneten Maßnahmen ohnehin wieder außer Kraft. Darf man in einer Demokratie so etwas tun – und es dann auch noch laut sagen?**

**Prof. Anton Pelinka:** Nein, man sollte nicht in dieser Form mit der Verfassung umgehen. Das war einer der wenigen Fehler, die Kurz in den letzten Wochen gemacht hat. Aber: Ob er dafür politisch „bestraft“ wird, das entscheiden die Wellenbewegungen der ständig erhobenen öffentlichen Meinung.

**Wie beurteilen Sie die Stabilität der österreichischen Gesellschaft nach der Corona-Krise? Wie werden sich die zu erwartenden Konkurse sowie die Hunderttausenden von Arbeitslosen auswirken?**

**Prof. Anton Pelinka:** Das wird die große Herausforderung der nächsten Monate sein. Es gibt keine Garantie für die Stabilität der rechtsstaatlichen Demokratie. Aber ich kann nicht erkennen, warum die Zukunft der österreichischen Demokratie (und damit auch die Stabilität der Gesellschaft) schlechter sein wird als die in den anderen europäischen Demokratien.

**Wie lange werden sich die Grünen in der Regierung halten können?**

**Prof. Anton Pelinka:** Auch hier ist eine seriöse Prognose nicht möglich. Die Variablen, die darüber entscheiden werden, sind:

- die Dauer der Pandemie
- die Dramatik der wirtschaftlichen Folgen
- das Aufkommen der Themen, die ÖVP und Grüne trennen (etwa: Zuwanderung, Menschenrechte, Vertiefung der EU)
- Zwischenwahlen (vor allem in Wien) und Befunde der Meinungsforschung

**Steuern wir in Österreich auf eine Einparteieregierung mit Ultralangzeitkanzler Kurz zu?**

**Prof. Anton Pelinka:** Das ist möglich und hängt auch von den oben erwähnten Variablen ab. Aber ich halte es unter den Rahmenbedingungen der in Österreich geltenden Verhältniswahl für unwahrscheinlich, dass die türkis gewordene Kurz-ÖVP den Rekord der Kreisky-SPÖ übertrumpfen kann: 12 Jahre Alleinregierung, gestützt auf eine absolute Mehrheit von Stimmen und Mandaten.

**Herr Professor Pelinka, danke für das Gespräch.**

*„Die Formel von dem ‚Besten aus beiden Welten‘ habe ich immer für einen Unfug gehalten.“*

# Insurrection Act als Trump(f)karte?

Weshalb ein 200 Jahre altes Gesetz plötzlich wieder relevant ist.

Stephen M. Harnik

Die Bilder, die die Welt in den vergangenen Wochen aus den USA erreicht haben, erinnern stark an die Unruhen aus den Jahren 1968 und 1992. Infolge der brutalen Ermordung George Floyds vor laufender Kamera durch Beamte der Minneapolis Police wurde in landesweit mehr als 425 Aufmärschen gegen den systematischen Rassismus in den USA protestiert, in mehreren Städten arteten die Proteste auch zu Unruhen und Plünderungen aus. Weiter überschattet wurden diese Vorkommnisse auch durch landesweite Polizeigewalt gegen friedliche Demonstranten, wie z. B. die Auflösung eines friedlichen Protests vor dem Weißen Haus mithilfe von Tränengas, um Präsident Trump einen bizarren Fotoshoot mitsamt Bibel vor der Washingtoner St. Johns Kirche zu ermöglichen. In New York wurde zum ersten Mal seit 1945 eine Ausgangssperre verhängt. Am 1. Juni drohte Trump, der gemäß seiner Vorliebe für Mauern zuvor bereits einen Zaun um das Weiße Haus errichten hatte lassen, dann den Gouverneuren der einzelnen Bundesstaaten mit dem Einmarsch des Militärs, sollten die Unruhen nicht rechtzeitig eingedämmt werden. Verfassungsrechtlich müsste sich Trump hierzu formell auf den *Insurrection Act of 1807* berufen, der es dem Präsidenten in Notfällen erlaubt, militärisch gegen Aufstände innerhalb der Bundesstaaten vorzugehen. Nicht nur unter den betroffenen Gouverneuren, sondern auch medial sorgte die Ankündigung weitgehend für Kritik und Spott. Andy Borowitz, Autor und Satiriker meinte in seinem Beitrag im *New Yorker*, Trump müsste diesen Schritt nun setzen, nachdem Putin seine Bitte um 10.000 russische Soldaten zum Schutz des Weißen Hauses abgelehnt hatte. Weiters würde Trump die Truppen laut Borowitz satirischen Berichts dazu benötigen, um seine Mitarbeiter von der Flucht abzuhalten: „*Between the wall and the Insurrection Act, no one is getting out. No one.*“

Der *Insurrection Act*, der zuletzt 1992 durch George H. Bush angesichts der Unruhen und Plünderungen in Los Angeles nach der Ermordung Rodney Kings durch Polizisten angewendet wurde, stellt eine absolute Ausnahmeregelung dar, die nur in äußerst seltenen Notfällen Verwendung findet. Dies geht auch aus der Entstehungsgeschichte des *Insurrection Act* (heutzutage in Titel 10, Kapitel 13 des *U.S. Code* auffindbar) hervor, die eng

mit jener der Vereinigten Staaten verflochten ist. So beschäftigte die Gründerväter rund um George Washington kurz nach Erlangen ihrer Unabhängigkeit insbesondere die Frage, wie die junge und fragile Republik gegen fremdstaatliche Bedrohungen sowie innerstaatliche Aufstände und Revolten zu schützen sei, ohne der Exekutive gleichzeitig eine zu große Vormachtstellung zu geben. Ein starkes bundesweites Militär wurde durch die einzelnen Bundesstaaten, die über ihre eigenen Milizeinheiten verfügten, weitgehend als eine Bedrohung ihrer Freiheit angesehen. Daher verfügten die USA nur über eine kleine reguläre Streitmacht, die sich aber bereits kurz nach der amerikanischen Unabhängigkeit im Rahmen der Niederlage in der Schlacht am Wabash River gegen aufständische Ureinwohner als unzureichend erwies.

Angesichts dieser offensichtlichen Schwäche und der unzureichenden Möglichkeiten der Zentralregierung Washingtons, einzelnen Bundesstaaten im Notfall militärisch zur Hilfe zu kommen, verabschiedete der Kongress 1792 und 1795 die sog. *Militia Acts*, die es dem US-Präsidenten ermöglichten eine beschränkte Befehlsgewalt über die bundesstaatlichen Milizen (heutzutage die Nationalgarde) zu erlangen, um fremdstaatliche Invasionen abzuwehren, innerstaatliche Revolten einzudämmen und die Durchsetzung der US-Gesetze in den einzelnen Bundesstaaten zu gewährleisten. Im Rahmen des *Militia Acts* konnten Milizeinheiten aber entweder nur im Falle eines entsprechenden Gesuchs der bundesstaatlichen Regierung entsendet werden, oder aber im Ausnahmefall ohne Gesuch, wenn es der örtlichen Regierung ansonsten nicht mehr möglich wäre selbstständig für Recht und Ordnung zu sorgen.

Das neue Gesetz beschränkte sich aber nur auf die Miliz und erlaubte es der Exekutive nicht, Bundestruppen innerstaatlich einzusetzen. Dies bemängelte Präsident Thomas Jefferson als er sich mit dem vermeintlichen Komplott seines früheren Vizepräsidenten, Aaron Burr, mithilfe einer Privatarmee einen unabhängigen Staat im amerikanischen Westen zu gründen, konfrontiert sah. Nachdem ihm *Secretary of State* James Madison in einem Rechtsgutachten bestätigt hatte, dass ein Einsatz der Bundestruppen zur Niederschlagung einer innerstaatlichen Revolte verfassungsrechtlich nicht gedeckt sei, bewirkte Jefferson schlussendlich die Verabschiedung des *Insurrec-*

tion Act of 1807. Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes erlaubte es dem Präsidenten im Fall von innerstaatlichen Aufständen, die einen Einsatz der bundesweiten Miliz im Rahmen des *Militia Act* rechtfertigten, nunmehr ebenfalls die Bundesstruppen einzusetzen.

Im 19. Jhd. wurde der *Insurrection Act* vor dem Hintergrund des Sezessionskrieges zwei Mal novelliert, insbesondere um die neugewonnenen Freiheiten der afroamerikanischen Bevölkerung im Rahmen des unter Präsident Lincoln verabschiedeten 13. und 14. Zusatzartikeln zur amerikanischen Verfassung zu gewährleisten. So ermöglicht es der *Insurrection Act* dem Präsidenten nun, die Bundesstruppen gegen den Willen bundesstaatlicher Gouverneure in Bundesstaaten zu versenden, um die Freiheiten der Bürger nach der US-Verfassung zu schützen. Beispiele dieser Anwendung des Gesetzes finden sich auch wiederholt im 20. Jahrhundert.

Der diesbezüglich wohl bekannteste Vorfall ist die Entsendung von mehr als tausend Soldaten der 101. US-Luftlandedivision sowie die Übernahme der Befehlsgewalt über 10.000 Nationalgardisten des Bundesstaats Arkansas durch Präsident Dwight D. Eisenhower zum Schutz der „Little Rock Nine“. Vorausgegangen war dem Vorfall die *Supreme Court* Grundsatzentscheidung *Brown v. Board of Education* (1954) in dem das Höchstgericht bundesstaatliche Gesetze zur Etablierung getrennter Schulen für schwarze und weiße Schüler für verfassungswidrig erklärte und damit die Aufhebung der Rassentrennung innerhalb amerikanischer Schulen einläutete, welche von Orval Faubus, Gouverneur des Bundesstaats Arkansas, abgelehnt wurde. Als daraufhin neun afroamerikanische Schüler in der *Little Rock Central Highschool* inskribiert wurden, ließ Faubus wenige Tage vor Schulbeginn verlauten, dass er das Schulgelände durch die Nationalgarde abriegeln werde, unter dem heuchlerischen Vorwand die neun Schüler vom Schulbesuch abzuhalten und sie dadurch vor dem aufbrachten Mob weißer Amerikaner zu schützen, der vor der Schule Stellung bezogen hatte. Da sich Faubus über mehrere Wochen weigerte einem Unterlassungsurteil des Bundesrichters Ronald Davies zu beugen und keinerlei Anstalten machte den rassistischen Mob aufzulösen, sah sich Präsident Eisenhower dazu gezwungen im Rahmen seiner im *Insurrection Act* enthaltenen Befehlsgewalt zu intervenieren um den *Little Rock Nine* unter Schutz der Bundesstruppen den Schulbesuch zu ermöglichen.

Jedenfalls aber ist die Anwendung des *Insurrection Act* ohne Zustimmung der betroffenen Bun-

desstaaten alles andere als selbstverständlich und wurde bis jetzt von den jeweiligen amtierenden Präsidenten immer als absolut letzte Notmaßnahme gesehen, insbesondere weil eine einseitige Anwendung durch die Bundesregierung einen tiefgehenden Eingriff in die verfassungsrechtliche Gewaltentrennung zwischen Bund und Bundesstaat darstellt.

Dieser Konflikt wurde auch unter Präsident George W. Bush im Zuge der durch Hurricane Katrina verursachten Überschwemmung von New Orleans deutlich. Auf die flächendeckende Zerstörung folgte nicht nur Lebensmittel- und Wasserknappheit, sondern auch eine Welle von Plünderungen und Kriminalität, der die örtliche Polizei nicht gewachsen war. Daraufhin wendete sich Louisianas demokratische Gouverneurin Kathleen Blanco an Präsident Bush und bat diesen um militärische Hilfe. Diesbezüglich entbrannte allerdings ein Streit rund um die Frage, wem die Befehlsgewalt über die Truppen - insbesondere der Nationalgarde - zufallen sollte. Trotz Zusicherungen seiner Berater, dass Hurricane Katrina genügend Anlass dafür gäbe die Befehlsgewalt im Rahmen des *Insurrection Act* auch ohne Zustimmung Blancos zu übernehmen, weigerte sich George W. Bush aufgrund des potentiellen verfassungsrechtlichen Konflikts und dessen politischen Folgen diesen Schritt zu gehen. Um einen zukünftigen Streit rund um den Einsatz von Truppen im Falle von Naturkatastrophen zu vermeiden, verabschiedete der Kongress 2007 den *Enforcement Act*, der es dem Präsidenten ermöglicht hätte bei einem Katastrophenfall wie Katrina im Alleingang vorzugehen. Dieses Gesetz wurde aber angesichts des Widerstands aller Gouverneure nur ein Jahr später wieder rückgängig gemacht.

Angesichts der wohl gerechtfertigten Zurückhaltung seiner Vorgänger, Gebrauch vom *Insurrection Act* zu machen, ist es äußerst verstörend, dass Präsident Trump dessen Anwendung nun den Gouverneuren leichtfertig über Twitter androhte – auch wenn er dieses Vorhaben nun scheinbar wieder verworfen hat. Jedenfalls ist es nicht überraschend, dass Trumps unbedachter Verweis auf eine Zweckentfremdung des *Insurrection Act* sowie seine Weigerung, den systemischen Rassismus innerhalb der US Polizei anzuerkennen, zu einem weiteren Verlust der öffentlichen Zustimmung – die mittlerweile unter 40% liegt – geführt hat. Late Night Talkshow-Host Jimmy Kimmel meinte diesbezüglich, dass es wohl an der Zeit wäre, sein ursprüngliches Wahlkampfteam aus dem Jahr 2016 neu zu engagieren – „*And why not? They're all out of jail by now.*“



**STEPHEN M. HARNIK**  
ist Vertrauensanwalt der  
Republik Österreich  
in New York. Seine Kanzlei  
Harnik Law Firm berät  
und vertritt unter anderem  
österreichische Unter-  
nehmen in den USA.  
(www.harnik.com)

# Steuerpolitik in Coronazeiten

**KONKRETE HILFE.** Peter Beisteiner, Steuerberater und Unternehmer, macht der Regierung präzise Vorschläge, wie man der krisengeschüttelten Wirtschaft rasch und wirkungsvoll helfen könnte.



**DR. PETER BEISTEINER,**  
Salzburg, ist seit 40 Jahren  
Steuerberater und  
Wirtschaftstreuhand  
sowie Unternehmer

Unsere Bundesregierung hat alle Hände voll zu tun, die COVID-19-Krise zu managen. Erste Praxiserfahrungen zeigen, dass die Umsetzung der neuen Gesetze und Verordnungen nicht so ohne weiteres zu meistern ist. Eine Herausforderung für unseren Berufsstand als Steuerberater und für alle, die mit diesen Themen befasst sind. Als Steuerberater und Geschäftsführer zweier mittelständischer Gewerbebetriebe erlebe ich die Realität hautnah. Dies ist auch der Anlass drei Vorschläge zu formulieren, die rasch legislativ umgesetzt werden können.

## 1. Verlustrücktrag

Die als Folge der Coronakrise zu erwartende Wirtschaftskrise wird 2020 und zumindest 2021 in zahlreichen Branchen Verluste verursachen. Eine rückwirkende Verrechnung dieser Verluste mit Gewinnen der Jahre 2018, 2019 führt zu nachträglichen Steuergutschriften, damit wird die Liquidität und somit die Krisenanfälligkeit vieler Unternehmen verbessert. Vielfach könnte dadurch die Inanspruchnahme staatlicher Garantien und Zuschüsse unterbleiben. Die neugeschaffene Möglichkeit des Verlustrücktrages gäbe auch den betroffenen Betrieben eine klare Planungssicherheit für die nahe Zukunft.

Der Verlustrücktrag sollte für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung eingeführt werden.

Das Thema Verlustrücktrag wird auch in Deutschland diskutiert. In anderen Ländern ist diese Möglichkeit im Steuerrecht verankert. Aus verfassungsrechtlicher Betrachtung würde die Einführung eines Verlustrücktrages das in der Literatur anerkannte Leistungsfähigkeitsprinzip fördern.

## 2. Senkung Lohnnebenkosten

Ein Thema, das schon bisher auf der politischen Agenda steht.

In Anbetracht der unvermeidlichen Rezession für 2020 und 2021 sollten hier rasch erhebliche Entlastungen beschlossen werden. Besonders Lohnnebenkosten, die nicht ursächlich mit Löhnen und Gehältern zusammenhängen, sind auf eine andere Finanzierungsbasis zu stellen.

Hier bietet sich der Wohnbauförderungsbeitrag mit 1 % an (Belastung Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu je 50 %). Eine sachliche Rechtfertigung, weshalb eine Wohnbauförderung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu je 50 % zu bezahlen ist, ist schon bisher schwer argumentierbar.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die mit 3 % vom Arbeitgeber und mit 3 % vom Arbeitnehmer zu bezahlen sind, sollten in Zeiten der Krise aus Budgetmitteln finanziert werden. Dies trifft ja bereits für viele andere staatliche Transferleistungen zu und hilft kurzfristig sowohl den Unternehmen als auch den Arbeitnehmern. Dass die Senkung der Lohnnebenkosten den Unternehmerstandort Österreich im internationalen Vergleich wettbewerbsmäßig verbessert, ist als zusätzliches Argument zu bewerten. Eine Senkung der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge für Niedriglöhne beispielsweise Bezüge bis 2.000 Euro wäre eine weitere stabilisierende, arbeitsplatzzerhaltende Maßnahme.

Ergebnis: Das Nettoeinkommen von Niedriglöhnen verbessert sich dadurch auch im Hinblick zu jenen Personengruppen, die ausschließlich von staatlichen Transferleistungen abhängig sind.

Ein Beitrag zur Senkung der Lohnnebenkosten kann auch von den Interessensvertretern erwartet werden. Hier ist an den Wegfall oder die Reduktion des Dienstgeberbeitrages von 0,34 bis 0,42 % an die Wirtschaftskammer und an die 0,5 % Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer an die Arbeiterkammer zu denken. Diese Institutionen haben in der Vergangenheit durch jede Gehaltserhöhung automatisch höhere Beiträge erhalten, was nicht zuletzt zu hohen finanziellen Reserven geführt hat, die nun in Zeiten der Krise den Beitragszahlern zugutekommen könnten.

## 3. Steuerliche Förderung nicht entnommener Gewinne

Gerade kleine und mittlere Unternehmer führen ihren Betrieb als Einzelunternehmer oder Personengesellschaft. Hier unterliegen alle Gewinne, egal ob sie entnommen werden oder im Unternehmen verbleiben, der progressiven Einkommensteuer. Nicht entnommene Gewinne für diese Einkommen sollten deshalb mit dem halben Steuersatz begünstigt werden. Damit verbunden kommt es automatisch zu einer Erhöhung der Eigenkapitalbasis auch dieser Unternehmen. Somit reduziert sich die Abhängigkeit von Krediten und schafft die Basis für zukünftige Investitionen gerade in Zeiten einer Rezession.

Waren wir auf die aktuelle Krise nicht ausreichend vorbereitet, so werden diese und sicherlich auch andere Maßnahmen jetzt notwendig, um die kommende Rezession bestmöglich zu meistern.

# Bauträgerprojektentwicklung um Kommunikationsportal erweitert

Mit der Integration des Kommunikationsportals in das Bauträger-Modul kann ab sofort die gesamte Abwicklung eines Bauträgerprojektes einfach, vollständig elektronisch und zudem gesichert erfolgen

## Die Kommunikationsdrehscheibe

Für die Kommunikation zwischen Sachverständigen, Bauträger, Käufer und Kanzlei stellt das Kommunikationsportal die Drehscheibe zwischen allen Beteiligten dar.

Der Sachverständige stellt das (vorläufige/ endgültige) Nutzwertgutachten (NWG) dem Bauträger und der Kanzlei zur Verfügung. Damit startet die prozessunterstützte Abwicklung des Bauträgerprojektes in der Kanzlei. Dokumente und Informationen sämtlicher Verfahrensschritte werden über das Portal ausgetauscht und stehen allen Beteiligten zur Verfügung.

Automatisch werden in der Kanzlei die gesichert übermittelten Daten eingelesen und aus dem NWG und den Daten der Liegenschaft (GB-Auszug) der Bauträger-Projektakt erzeugt.

Mit dem integrierten Formularsystem werden Kauf- und Bauträgerverträge mit diversen Variablen (Verbraucher/Anleger, mit USt/ohne USt, 1 Käufer/2 Käufer), sowie weitere Dokumente, wie Treuhandvereinbarungen, auf Knopfdruck erstellt. Das Kommunikationsportal ist direkt in die lokale Software eingebunden und die Dokumente werden mit der Funktion „Senden an“ mit einem Klick hochgeladen.

## Datenabgleich zwischen Kanzlei und Bauträger zu jedem Zeitpunkt

Jede Änderung in der Projektentwicklung (neuer Käufer) bzw. in der Zahlungsabwicklung (neue Rate fällig) wird unmittelbar mit dem Portal abgeglichen.

Durch die (weitere) Bauabschnittsmeldung wird die Ratenabwicklung automatisiert fortgeführt. Die laufende Übermittlung der Überweisungs-

belege bei Bezahlung der Raten und Weiterleitung an den Bauträger kann durch das Kommunikationsportal vollständig entfallen.

## Der Grundbuchauszug als erfolgreicher Verfahrensabschluss

Aus dem System werden die Grundbuchanträge (Zusage gem. § 40 WEG 2002; Treuhänderrangordnung gem. § 42 WEG 2002; Antrag auf Begründung von Wohnungseigentum samt Eigentumsrecht) automatisiert erstellt.

Für den Käufer stellt der Erhalt des Grundbuchauszuges mit seinem verbücherten Vertrag direkt aus dem Portal den erfolgreichen Verfahrensabschluss dar.

## Die Kommunikationsplattform für alle sensiblen Daten Ihrer Klienten

Das Kommunikationsportal lässt sich 1:1 für sämtliche Abläufe und Verfahren anwenden. Insbesondere ist es dort sinnvoll und notwendig, wo der Austausch von sensiblen Daten (von Gesetzes wegen) eine Verschlüsselung fordert (Gesundheitsdaten, Strafregisterauszüge udgl.).

## Alles unter Kontrolle

Die Kanzlei legt über die Plattform fest, wer mit wem welche Daten austauscht. Eigene Kommunikationskanäle ermöglichen die einmalige „fire & forget“ Benachrichtigung ebenso wie komplexe Diskussionen mit mehreren Partnern. Zustellnachweis, Lesebestätigung und die Kenntnisnahme sind in entsprechenden Protokollen festgehalten. Sämtliche Kommunikationsdaten sind mit einer Aufbewahrungsfrist versehen und werden nach Ablauf gelöscht.

„Schneller und einfacher als eine E-Mail, vertraulich wie ein Vier-Augen-Gespräch.“

## Sichere Datenübermittlung



UVST Datendienste GmbH  
Markusgasse 38  
8055 Graz  
Tel: 0316/276241  
Fax: 0316/276241-99  
www.uvst.at

## Bauträger-Modul



Paragraph-Software GmbH  
Markusgasse 38  
8055 Graz  
Tel: 0316/276241  
0316/276241-99  
www.paragraph-software.at



# „Staatshilfe für Fluggesellschaften – (k)eine verbotene Beihilfe“

„Die AUA ist so nicht überlebensfähig – AUA-Gewerkschaft wütend, will aber verhandeln“ – so titelte die Presse im Frühjahr 2012. Und jetzt braucht die AUA schon wieder Geld?

Beitrag Dr. Johannes Sääf

Viel war zuletzt wieder einmal die Rede, ob die AUA wegen des Corona bedingten groundings mit über 700 Millionen Euro gerettet werden sollte. Kaum ein Tag, an dem nicht ausführlich und mit großen Bildern über das Thema berichtet wurde. Jetzt ist die österreichische Lösung erreicht: Es werden „nur“ 600 Millionen Euro, davon 300 als Kredit und je 150 Millionen Euro als Zuschuss der Republik Österreich und der Muttergesellschaft Lufthansa an Hilfen gewährt.

Zunächst zur Frage der Zulässigkeit von Staatshilfen an notleidende Fluggesellschaften:

In Anbetracht der ungeheuren Einbußen für die Fluggesellschaften im ersten Halbjahr 2020 in Höhe von geschätzten 250 Milliarden US-Dollar wird über konzeptive Veränderungen im Flugverkehr nachgedacht: Dazu gehören die Reduktion von Passagierzahlen durch freibleibende Sitze, wodurch die Anzahl der beförderten Passagiere – und damit der Erträge – um ein Drittel sinken wird. Eine Rückkehr zu den vor Corona gewohnten Passagierzahlen ist derzeit nicht absehbar. Aufgrund

der am Boden stehenden Flugzeuge sind auch die Flughäfen extrem betroffen. Einige airports haben ihren Betrieb in Europa bereits komplett eingestellt. All dies hat gewaltige Auswirkungen auf die Erträge der Flughäfen, aber auch auf die Zulieferbetriebe und damit auch auf die Arbeitsmarktsituation im Bereich der Flughäfen.

Daher hat die Europäische Kommission in den vergangenen Wochen einige Corona-bedingte Entscheidungen zugunsten von staatlichen Beihilfen für Fluggesellschaften getroffen, wie z.B. für die Air France, Condor und SAS. Als Rechtsgrundlagen für die Genehmigungen hat sie bei Air France auf Art. 107 Abs 3 lit b AEUV zurückgegriffen. Diese Bestimmung gestattet staatliche Beihilfen „zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedsstaates“. Die Entscheidung wurde mit einigen Umweltauflagen verbunden. Soweit zum rechtlichen Aspekt.

Den Billigairlines ist dies natürlich gar nicht recht: So droht Ryanair, mit Klage gegen die an Lufthansa versprochene Staatshilfe wegen Wettbewerbswidrigkeit vorzugehen; gegen die bereits bewilligten Staatshilfen an Air France und SAS wurde bereits Klage beim Europäischen Gerichtshof erhoben. Dies mit der von Ryan Chef O’Leary geäußerten Begründung, dass Staatshilfen „illegal“ seien und dem Wettbewerb in den kommenden fünf Jahren „massiv schaden“ würden.

In dasselbe Horn stößt der Chef der ungarischen Billigfluglinie Wizz-Air, mit einer Flotte von 120 Flugzeugen um die Hälfte größer als die AUA, wenn er die Staatshilfe an die AUA als „Störung des Wettbewerbs“ bezeichnet und für die Billigairlines ins Treffen führt, dass diese wesentlich profitabler sind, als die Netzwerk Carrier. So könnte Wizz-Air ein Jahr am Boden bleiben, ohne Staatshilfen zu benötigen. Demgegenüber wäre die AUA bereits Ende Juni 2020 ohne Staatshilfe am Ende und müsste Insolvenz anmelden.

Und der Klimaschutz? Dem wurde, wenn auch zaghaf, mit der Verpflichtung der AUA zur Anschaffung moderneren Fluggerätes, der CO<sub>2</sub> Neutralität der Flotte und einer Reduktion der Kurzstreckenflüge Rechnung getragen.

Nun zu einigen häufig genannten Begriffen: Zur Systemrelevanz wurde viel argumentiert, beson-

Foto: Austrian Airlines\_Florian Schmidt



ders im Zusammenhang mit dem Tourismus. Aber auch mit dem Geschäftsreiseverkehr, für den die Republik Österreich zumindest eine in Wien stationierte Fluggesellschaft haben sollte. Ja, aber was heißt „haben“: die AUA steht seit 2009 im Eigentum der Lufthansa und wird von Frankfurt aus gesteuert. Also kein wirklich starkes Argument.

Dann schon eher die Bedienung des Drehkreuzes Wien für Reisende von Ost(europa) nach West(europa) und Übersee und umgekehrt. Womit wir beim Begriff und der Bedeutung des Netzwerk Carriers sind. Darunter versteht man eine Fluggesellschaft, die, vereinfacht ausgedrückt, durch zahlreiche Zubringerflüge mit abgestimmten Anschlussflügen den Kunden eine große Palette an Verbindungen anbietet. Die Umsteigepassagiere ermöglichen zudem eine bessere Auslastung der Flugzeuge.

Demgegenüber bieten die Low Cost Carrier, vulgo Billigfluglinien, nur Flüge im eigenen Streckennetz innerhalb Europas von A nach B an. Das hat zur Folge, dass die overheads der Billigfluggesellschaften, wie z. B. Ryanair oder Wizz-Air, weit geringer sind, als bei Netzwerk Carriern.

Es geht also in Wahrheit darum, ob sich Österreich den Luxus der Erhaltung eines Netzwerk Carriers wie der AUA leisten soll.

Womit wir bei der Frage des Incoming Tourismus und des Geschäftsreiseverkehrs für internationale

Tagungen in Wien sind, wenn die Touristen bzw. Tagungsteilnehmer nicht aus einem der benachbarten europäischen Staaten, sondern aus weiter entfernt gelegenen außereuropäischen Ländern kommen, die von den Billigfluglinien nicht angefliegen werden. Dazu wäre allerdings die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Flugstreckenplan erforderlich. Davon war aber zuletzt nicht die Rede. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass Staatshilfen in dieser besonderen (Corona – bedingten) Situation europarechtlich gedeckt sind. Ob die betroffenen europäischen Staaten eine solche Staatshilfe gewähren, ist volkswirtschaftlich zu beurteilen und jedenfalls an Auflagen zu binden, auch wenn das der eine oder andere Vorstandsvorsitzende nicht gerne hört.

Die deutsche Bundesregierung plant der Lufthansa mit 9 Milliarden Euro einen Anteil von 20 Prozent zum doppelten Aktienwert (!) der gesamten airline abzukaufen (ZDF 9.6.2020).

Das erinnert an den alten airliner Witz:

„How to become a millionaire, if you are a billionaire?

Antwort: „Just buy an airline!“

Die von der österreichischen Regierung ausgehandelte Lösung sieht so einen Anteilserwerb nicht vor. Sie wird daher vielen Interessen gerecht, auch wenn der Beigeschmack der regelmäßig auftretenden „Hilfsbedürftigkeit“ der AUA mittlerweile vielen Bürgern des Landes sauer aufstößt.



**DR. JOHANNES SÄÄF**

Emeritierter Rechtsanwalt, Hochschullehrer und Unternehmensberater, 1978–1985 Referent in der Abteilung für Auswärtige Beziehungen der Austrian Airlines, mit dem Aufgabenbereich Verhandlung von Linien- und Charterflugabkommen, Stellungnahmen zu Anträgen in- und ausländischer Gesellschaften



## SEMINARE für Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen

Aus heutiger Sicht werden wir ab **Herbst 2020** unsere Seminare wieder in gewohnter Weise als **Präsenzseminare** abhalten können und freuen uns schon auf Ihre wissbegierigen Mitarbeiter/innen!

Weil aber auch die **PräsenzWebseminare** großen Anklang fanden, werden wir weiter bestrebt sein, auch diese fallweise in unser Programm aufzunehmen.

In Planung sind der Grundlehrgang – BU-Kurs (Abendkurs 2 x wöchentlich, ca. 1 Semester hindurch) als Basisausbildung Ihrer Legal Assistants, das Einführungsseminar für Berufseinsteiger/innen sowie das Kurrentien-Grundseminar.

Auch die Aufbau-seminare zur Erweiterung der Kenntnisse Ihrer Sachbearbeiter/innen sind wieder vorgesehen.

Manche Themen wie z. B. „Professionelle Erwachsenenvertretung“ oder „Geldwäsche“ sind eventuell auch für Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt von Interesse.

Anmeldungen via [www.rechtsanwaltsverein.at](http://www.rechtsanwaltsverein.at)  
oder Mail to [office@rechtsanwaltsverein.at](mailto:office@rechtsanwaltsverein.at)

Ermäßigung für Mitglieder!  
Details zur Mitgliedschaft und zum Beitritt:  
[www.rechtsanwaltsverein.at/Beitrittsformular.html](http://www.rechtsanwaltsverein.at/Beitrittsformular.html)

Die neuen Termine unserer Seminare werden laufend auf unserer Homepage veröffentlicht und wir verständigen Sie auch gern per Newsletter – Anmeldung:  
[www.rechtsanwaltsverein.at/newsletter-anmeldung.html](http://www.rechtsanwaltsverein.at/newsletter-anmeldung.html)

**Achtung! Sommerblock-Seminar (2-wöchige Kompaktform des Grundlehrgangs im Hotel Stefanie beginnt am 29. Juni 2020, rasche Anmeldung noch möglich.**

Informieren Sie sich über Seminare, Veranstaltungen und andere Neuigkeiten auf unserer Homepage. Änderungen vorbehalten!



ÖSTERREICHISCHER  
RECHTSANWALTSVEREIN  
1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2  
Tel.: (01) 535 02 00; Fax: (01) 535 02 00-15



# Marketing für Rechtsanwälte – Der Weg zu mehr (guten) Mandanten

Kanzleimarketing ist eine klassische Unternehmernaufgabe des Rechtsanwalts. Es war nie einfacher als heute, seine Wunschmandanten zu bekommen. Die wenigsten Kanzleien kümmern sich allerdings professionell darum.



RA DR. CLEMENS PICHLER, LL.M.  
UND ALEXANDRA PICHLER  
BOOTCAMP für Rechtsanwälte,  
2-Tages High Performance Training  
16./17.10.2020, Wien  
Anmeldung und nähere Information  
unter [www.pichler-management.com](http://www.pichler-management.com)

## Wunschmandant

Selten ist in den Kanzleien genau definiert, wer eigentlich der ideale Mandant ist. Umso schwieriger und teurer ist das Marketing, da Geld meist im falschen Kanal verbrannt wird. Umso klarer die Zielgruppe definiert ist, umso klarer wird auch, wie ich diese erreichen kann. Es sind Welten Unterschiede, ob ich einen Gründer eines Start-ups, eine Familienstiftung oder einen Künstler als Mandanten haben will. Alle Entscheidungsträger werden anders ticken, andere Medien konsumieren und auch nach anderen Kriterien ihren Anwalt aussuchen. Der Großteil der Kanzleien wirbt primär mit dem „Wie“ (also wie gearbeitet wird), hat aber nicht definiert „Wem“ ihre Dienstleistung dienen soll.

Idealerweise beschreiben Sie ganz konkret einen Wunschmandanten zu Beginn dieses Prozesses: Ist es ein Mann oder eine Frau, wie alt ist er/sie, welches Einkommen hat er/sie, wo und wie wohnt er/sie, wie ist ihr/sein limbisches Profil, welche Medien liest er/sie, welchen Bildungsgrad hat sie/er, etc. Umso genauer, umso klarer wird Ihnen werden, wo sich Ihre Zielgruppe aufhält und welche Werbung sie am ehesten erreicht bzw. auch was sie anspricht. Für manche sind beispielsweise die Worte „exklusiv“ oder „preiswert“ anziehend oder abschreckend. Die einen werden sich auf LinkedIn, Facebook, oder Instagram informieren, andere lesen nach wie vor gerne Print.

## Zielgruppeninhaber

Sobald definiert ist, wer Ihre Zielgruppe ist, ist die entscheidende Frage, wo tummelt sich diese und wer ist sogenannter „Zielgruppeninhaber“: also wer „verfügt“ bereits über Ihre Zielgruppe. Ist Ihre Zielgruppe beispielsweise die der Franchisenehmer, werden Sie diese auf Franchisemessen, Fachgruppentreffen der Wirtschaftskammer, als Leser von bestimmten Zeitschriften oder als Besucher von bestimmten Webseiten finden. Sie werden ganz andere rechtliche Fragen googeln und Begriffe suchen als beispielsweise ein Transportunternehmer. Unternehmer lesen andere Zeitschriften als Angestellte, Manager andere als Schichtarbeiter, alleinerziehende Mütter treffen Sie woanders als verheiratete, kinderlose Managerinnen. Zielgruppeninhaber zu finden ist entscheidend, um möglichst effizient agieren zu können. Erste Voraussetzung ist jedoch immer – um nicht sinnlos Geld zu verbrennen - die Zielgruppendefinition. Umso klarer sie sind, umso gezielter kann geworben werden.

## Exkurs: Website

Der ideale Aufbau einer Website ist ein Universum für sich. Umgekehrt sind die meisten Webseiten

## 3.421 NUTZER HABEN SIE AUF GOOGLE GEFUNDEN

Mit diesen Top-Suchanfragen wurde Ihr Unternehmen gefunden:

rechtsanwalt dornbirn von 112 Nutzern verwendet	pichler rechtsanwalt von 80 Nutzern verwendet	anwalt dornbirn von 53 Nutzern verwendet
---	---	--

**16**  
haben eine Wegbeschreibung  
angefordert  
+ 300% SEIT APRIL 2020

**134**  
haben Ihre Website besucht  
+ 28% SEIT APRIL 2020

**75**  
haben Sie angerufen  
+ 32% SEIT APRIL 2020

VOLLSTÄNDIGEN  
BERICHT ANSEHEN



von Anwaltskanzleien dermaßen schlecht, dass Sie sich hier am einfachsten ohne großes Budget von Ihren Mitbewerbern abheben können. Sofern Ihre Zielgruppe tatsächlich auch nach rechtlichen Problemen (oder Anwälten) googelt, sollte Ihre Website auf Ihre Zielgruppe angepasst sein. Eine Allgemeinkanzlei wird die Website anders aufbauen, als eine reine Spezialkanzlei. Wenn Sie sowohl eine Allgemeinpraxis haben als auch eine Spezialisierung, empfehlen wir getrennte Webseiten für die verschiedenen Zielgruppen. Unsere Kanzlei hat etwa 20 verschiedene Webseiten, wobei einige davon nur sogenannte Landingpages (= eine Mini-Website, die nur für einen einzigen Suchbegriff optimiert ist) sind. Für eine Allgemeinkanzlei ist der beste Suchbegriff „Rechtsanwalt“ verbunden mit dem Ort Ihrer Kanzlei. Wenn Sie beispielsweise „Rechtsanwalt Dornbirn“ googeln, wird mit ziemlicher Sicherheit unsere Kanzlei an erster oder zweiter Stelle nach den bezahlten Anzeigen aufscheinen. Wenn Sie den Suchbegriff „Scheidung Dornbirn“ oder „Scheidung Vorarlberg“ eingeben, werden Sie mit großer Wahrscheinlichkeit eine unserer Familienrechtswebseiten unter den ersten Suchergebnissen angezeigt sehen. Dieses „Ranking“ kann mit wenigen Einstellungen auf Ihrer Website enorm verbessert werden und ist dauerhaft ohne Kosten. Viele Nutzer bevorzugen auch organische Trefferergebnisse gegenüber bezahlten Anzeigen.

Wichtiger ist allerdings, nicht nur die Nutzer auf die eigene Website zu bringen, sondern auch wirklich einen Mehrwert durch nützlichen und wertvollen Inhalt zu bieten. Aus diesem Grund sind auch selbst verfasste Artikel zu rechtlichen Themen ein wichtiges Tool, damit Besucher auch wirklich etwas von Ihrer Website haben. Auch der Algorithmus für das Google-Ranking berücksichtigt solche Beiträge positiv und wird Ihre Website dann weiter vorne reihen, was wiederum zu mehr Websitebesuchern führt, und dies wiederum zu mehr Mandanten.

Da das Thema Marketing, insbesondere Online-Marketing eines der Themen ist, die beim „Boot-Camp für Rechtsanwälte“ unter anderem auf das größte Interesse bis dato gestoßen ist, haben wir uns entschieden, hierfür auch ein zweitägiges Vertiefungs-Training „Marketing für Rechtsanwälte“ anzubieten, in dem wir genau diese Themen im Detail zeigen und dieses Marketing-Know-how mit interessierten Kollegen teilen.

Wer sich näher für das Thema Kanzlei-Marketing interessiert, das nächste Boot-Camp findet noch heuer am 16./17.10.2020 in Wien, das zweitägige Special-Training „Marketing“ nächstes Jahr am 23./24.4.2021, ebenfalls in Wien, statt.

Detaillierte Infos auf unserer Webseite:  
[www.pichler-management.com](http://www.pichler-management.com)



HÖREN SIE REIN IN UNSEREN  
PODCAST

„Der Weg zum erfolgreichen  
Rechtsanwalt“.

Kostenlos auf Spotify, Itunes oder  
auch auf unserer Webseite!

**PICHLER MANAGEMENT GmbH**  
RA Dr. Clemens Pichler, LL.M.  
Alexandra Pichler  
Nähere Infos unter  
[www.pichler-management.com](http://www.pichler-management.com)

# BOOTCAMP FÜR RECHTSANWÄLTE

## 2-TAGES HIGH PERFORMANCE TRAINING

„Zwei Tage Top-Veranstaltung, die meine Sicht auf meine Kanzlei grundlegend zu mehr Unternehmerverständnis gewandelt haben. Ich bin echt beeindruckt!“

RA Dr. Karl Weinhäupl, MBA, MBL

„Das Seminar füllt eine große Lücke im anwaltlichen Seminarbereich. Pflichtprogramm für jeden Junganwalt.“

RA Mag. Stefan Oberlojer

„Vielen Dank für zwei FANTASTISCHE Seminartage. Ich habe UNHEIMLICH viel mitnehmen können. Nicht nur, dass ich viele neue Sichtweisen kennengelernt bzw. wieder entdeckt habe, war das Seminar noch dazu jeden Cent wert!!“

RA Dr. Helga Rettig-Strauss

WIEN  
16./17.10.2020  
8:30 – 18:00 Uhr  
ANDAZ  
VIENNA

Infos und Anmeldung: [www.pichler-management.com](http://www.pichler-management.com)

MEHR MANDANTEN | MEHR GEWINN | MEHR SINN

# Und plötzlich klemmt die Lieferkette...

**HANDEL.** Deutlich stärker als andere Bereiche der Wirtschaft wurde der Textilhandel von den verordneten Geschäftssperren getroffen. Trotz riesiger Warenberge bestanden und bestehen Lieferanten auf ihren „Lieferverträgen“. Zivilrechts-Professor Andreas Vonklich zweifelt daran, dass „den Letzten die Hunde beißen“ dürfen.

Interview: Dietmar Dworschak



UNIV.-PROF. DR.  
ANDREAS VONKILCH

Nach Studium der Rechts- und Politikwissenschaften Dissertation und Habilitation an der Universität Wien. Seit 2013 Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Mehr als 150 Publikationen zum gesamten Privatrecht. Herausgeber der 3. Auflage des „Klang“-Kommentars zum ABGB. Of counsel einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei.

**Herr Professor Vonklich, die Regierung hat per Verordnung wochenlang Geschäfte geschlossen. Textilhändler haben die wichtigste Verkaufszeit des Frühjahrs verloren und sitzen auf riesigen Beständen. Wie sehen Sie hier die Rechtslage?**

**Prof. Andreas Vonklich:** Die Interessenslage innerhalb der Absatzkette liegt auf der Hand.

Der Produzent möchte dem Letztverkäufer die bereits vor dem Ausbrechen der Krise bestellten Waren weiterhin liefern und das dafür vereinbarte Entgelt lukrieren.

Dem Letztverkäufer wird demgegenüber daran liegen, so lange keine Waren geliefert zu bekommen, wie er an deren Weiterveräußerung an den Endkunden gehindert wird. Er möchte klarerweise nicht auf diesen angestauten Waren „sitzen bleiben“.

**Sind Unterbrechungen der Lieferkette, wie wir sie an diesem Beispiel erleben, im Bereich des österreichischen Privatrechts geregelt?**

**Prof. Andreas Vonklich:** Da COVID 19 wohl von kaum jemandem voraussehbar war, muss man vertragliche Regelungen etwa in Form einer Risikozuweisung in der Praxis mit der Lupe suchen. Die im Rahmen der Absatzkette gelieferten Waren werden durch COVID 19 nämlich weder dauerhaft beschädigt noch rechtlich außer Verkehr gesetzt. Solcherart liegt nahe, die gegenständliche Problematik aus der Perspektive der Geschäftsgrundlagenlehre heraus zu beleuchten. Dies nicht zuletzt auch wegen jener „Doppellücke“, die bei Fehlen vertraglicher Regelungen und einem Verständnis von § 1064 ABGB wie dem eben geschilderten zutage tritt und die als Anwendungsvoraussetzung für einen Rekurs auf die Geschäftsgrundlagenlehre weithin anerkannt ist.

**Kann man sagen, dass es hier an eindeutigen gesetzlichen Formulierungen fehlt?**

**Prof. Andreas Vonklich:** Es ist offenkundig, dass jene Rechtssätze, mit denen die Rechtsprechung im gegebenen Zusammenhang operiert, derart viele höchst unbestimmte bzw. wertungsgeladene Kriterien enthalten, dass ihre Anwendung auf

den Einzelfall erheblichen Spielraum lässt und die Gerichte gerade im gegebenen Zusammenhang alles andere als eine bloße „Subsumtionsmaschine“ sind.

**Gibt es – abseits der Lücken in der Gesetzgebung – bereits Entscheidungen, die eine Tendenz in der Rechtsprechung erkennen lassen?**

**Prof. Andreas Vonklich:** Solche gibt es in der Tat. Hier sind Unternehmer als Nachfrager unternehmensbezogener Güter am Markt aufgetreten. Sie hatten es als relevante Geschäftsgrundlage angesehen, ihr Unternehmen im Rahmen des rechtlich Zulässigen betreiben zu können. Sie mussten allerdings unvorhersehbar und nicht aus Gründen ausschließlich der Sphäre ihres Unternehmens Konsequenzen in Richtung einer Lockerung der Vertragsbindung ziehen.

Die fraglichen gerichtlichen Entscheidungen dazu betragen etwa einen Sukzessivliefervertrag über Kaffee und die Nichterteilung der für den Unternehmensbetrieb notwendigen Gewerbeberechtigung an den Kaffeeabnehmer, die Vermietung eines Geschäftsraumes zum Zwecke der Führung einer Tankstelle sowie die anschließende Nichterteilung der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung, die Vermietung eines Geschäftsraumes zum Betrieb einer Trafik und die anschließende Untersagung des Tabakvertriebes durch die seinerzeitige Tabakmonopolverwaltung und andere vergleichbare Fälle.

Es dürfte vor diesem Hintergrund viel dafür sprechen, auch in den COVID-19-Maßnahmen eine rechtlich relevante Störung der Geschäftsgrundlage des innerhalb der Absatzkette geschlossenen Vertrags zu sehen: Beiden Vertragsteilen war klar, dass der Letztverkäufer den Vertrag mit dem Lieferanten deshalb abschließt, um die solcherart bezogenen Waren im Rahmen seines Unternehmens an die Letztabnehmer weiterzuleiten. Beide Vertragsteile sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses davon ausgegangen, dass das Unternehmen des Letztverkäufers zu diesem Zweck auch im Rahmen des rechtlich Zulässigen betrieben werden kann. Durch die im Rahmen der COVID-19-Krise verfügbaren Maßnahmen ist dies nun, wortwörtlich über

Nacht, anders geworden: Dem Letztverkäufer ist es insbesondere durch die verordneten Betretungsverbote rechtlich untersagt worden, mit den Letztabnehmern als seinen Kunden im Rahmen seiner Betriebsstätte in Kontakt zu treten.

Dieser nunmehrige Entfall der rechtlichen Möglichkeit, das Unternehmen, in dem die zuvor geordneten Waren an die Letztkunden hätten weitergeleitet hätten werden sollen, auch tatsächlich führen zu können, kann wertungsmäßig wohl nur schwerlich anders behandelt werden als die von der Rechtsprechung bereits beurteilten Konstellationen.

Nahe liegt bezüglich der in der Rechtsprechung tradierten Geschäftsgrundlagen-Topoi vielmehr ein Größenschluss. Denn dass eine zunächst nicht vorhandene rechtliche Bewilligung für einen Unternehmensbetrieb womöglich nicht erteilt werden wird, ist wohl allemal noch vorhersehbarer als dass wegen der COVID-19-Krise kurzfristig landesweit die Betretung von Geschäftslokalen durch Kunden behördlich untersagt wird.

**Was resultiert daraus für den Letztverkäufer?**

**Prof. Andreas Vonkilch:** In der Rechtsprechung wird überwiegend angenommen, dass ein Wegfall der Geschäftsgrundlage zu einer Vertragsaufhebung führt. Dies erscheint etwa dann sachgerecht, wenn die COVID-19-Maßnahmen dazu führen, dass der fragliche Warenumsatz in

Richtung Letztabnehmer dauerhaft vereitelt wird. Man denke etwa an einen Blumenhändler mit nun geschlossenem Geschäft, der vor Ausbruch der Krise speziell für das Ostergeschäft charakteristische Waren geordert hat.

In manchen Konstellationen könnte diese gleichermaßen scharfe wie starre Rechtsfolge indes unverhältnismäßig erscheinen. Dies wäre etwa dann so, wenn die fraglichen Waren nach Ende der COVID-19-Maßnahmen doch noch, wenngleich mit erheblichen Preisnachlässen, an den Letztabnehmer weitergeleitet werden können. Für diese Fälle erscheint bedeutsam, dass es in den Geschäftsgrundlagenfällen zu Vertragsanpassungen in durchaus vielseitiger Art und Weise kommen kann.

**Sehen Sie den Letztverkäufer verpflichtet, vor der Krise bestellte Ware, die aufgrund der mehrwöchigen Geschäftsschließung nicht zustellbar war, nach Ende der COVID-19-Massnahmen anzunehmen, als „ob nichts gewesen wäre“?**

**Prof. Andreas Vonkilch:** Von Bestehen einer derartigen Pflicht des Letztverkäufers kann, eben wegen einer mittlerweile eingetretenen Störung der Geschäftsgrundlage, nach meiner Einschätzung dann nicht ausgegangen werden, wenn die Ware zum Verkauf während der Geschäftsschließung bestimmt gewesen wäre.

**Herr Professor Vonkilch, danke für das Gespräch.**

*„Beiden Vertragsteilen war klar, dass der Letztverkäufer den Vertrag mit dem Lieferanten abschließt, um die solcherart bezogenen Waren im Rahmen seines Unternehmens an die Letztabnehmer weiterzuleiten.“*

**MODUL VIENNA UNIVERSITY**  
WIRTSCHAFTS UNIVERSITÄT WIEN PRIVATE UNIVERSITY

**Choose a campus in Vienna**  
and know about your advantages

**Book a tour & visit our campus\***

All courses taught in **English**  
**Business-oriented** education  
 Small class sizes & personal advisors  
 Scholarships and fee reductions  
 Bachelor, Master, MBA & PhD Programs

**Bachelor Programs**  
 International Management | Interactive Marketing | Entrepreneurship & Governance | Tourism & Hotel Management | Eventmanagement

**Master Programs**  
 Management | International Tourism Management  
 Sustainable Management

Contact our recruitment team:  
[recruitment@modul.ac.at](mailto:recruitment@modul.ac.at)

Kahlenberg 1  
 1190 Vienna, Austria  
[www.modul.ac.at](http://www.modul.ac.at)

2020 TOP 25 PERFORMER multirank TOP RATED PUBLICATIONS

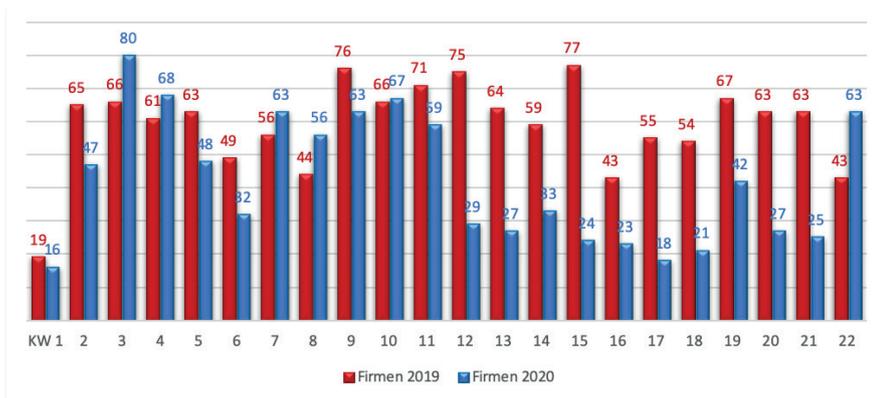
# Insolvenzen: Die Ruhe vor dem Sturm

Der AKV hat im Rahmen seiner Hochrechnung der Insolvenzstatistik für das 1. Halbjahr 2020 (siehe [www.akv.at](http://www.akv.at)) vor allem auch detailliertes Zahlenmaterial für die 2,5 Monate jeweils vor und nach dem am 16.03.2020 verfügten Shutdown erarbeitet.

Durch die unterschiedlichen Maßnahmen des Staates, aber auch wegen des über viele Wochen eingestellten Gerichtsbetriebes sind in den 2,5 Monaten nach dem Beginn der behördlichen Maßnahmen gegen die Verbreitung der COVID-19-Pandemie die eröffneten Firmeninsolvenzen um die Hälfte (-49,9%) und die eröffneten Privatinsolvenzen um fast zwei Drittel (-63,8%) eingebrochen.

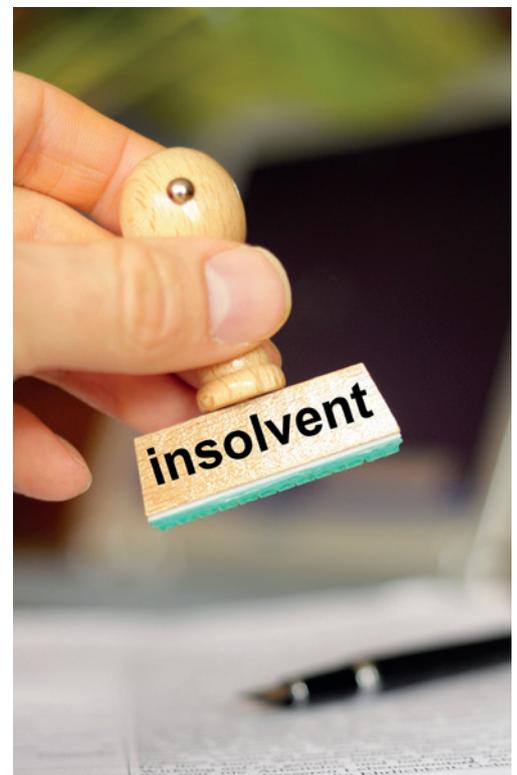
Im Zeitraum 01.01. bis 31.05. wurden in den Jahren 2019 und 2020 wöchentlich Firmeninsolvenzen in nachstehender Anzahl eröffnet:

**Eröffnungen Firmeninsolvenzen  
pro Kalenderwoche**



Es zeigt sich ab dem 16.03.2020 ein massiver Einbruch bei den eröffneten Firmeninsolvenzen:

	2019		2020	
01.01.–15.03. (KW 1–KW 11)	636	↓	599	-5,82 %
16.03.–31.05. (KW 12–KW22)	663	↓	332	-49,92 %
<b>Insgesamt 01.01.–31.05.</b>	<b>1 299</b>	<b>↓</b>	<b>931</b>	<b>-28,33 %</b>



Vor der Corona-Krise wurden von den Firmeninsolvenzen ca. 2/3 der Verfahren über Gläubigeranträge und ca. 1/3 der Verfahren über Eigenanträge eröffnet. Im Zuge der COVID-19 Maßnahmen hat die öffentliche Hand (ÖGK, Finanzamt, SVA und BUAK) Insolvenzantragstellungen für zumindest 3 Monate ausgesetzt. Dadurch sind auch die Insolvenzabweisungen mangels Kostendeckung seit langem wieder einmal zurückgegangen, nämlich um 15,62% auf 951 Abweisungsbeschlüsse. Im 1. Quartal 2020 war noch ein Plus von 15,52% an Abweisungsbeschlüssen mangels Kostendeckung gegeben. Diese Abweisungen mangels Masse führen nach der österreichischen Rechtslage auch zu einem Gewerbeentzug.

## Haftungsthematiken

Staatliche finanzielle Unterstützungen und Zwangsstundungen sind notwendige Instrumentarien zur Eindämmung einer Pleitewelle. Unter Insolvenzexperten werden aber auch Stimmen lauter und Bedenken geäußert, ob nicht mithilfe unkontrollierter Staatshilfen auch Insolvenzverschleppungen bewirkt werden könnten.

So weist man auch bei den Richtlinien zur Corona-Kurzarbeit darauf hin, dass diese Kurzarbeit Unternehmen zur Vermeidung einer Insolvenz zur Verfügung steht, aber nicht bereits insolventen Unternehmen. Diese Differenzierung vermisst man jedoch bei den pauschalen Abgabenstundungen. Hier wäre es wünschenswert die finanziellen Mittel jenen Unternehmen und Branchen zuzuführen, die erst durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen sind. Bei diesen Unternehmen ist es auch unbedingt erforderlich diese über Stundungen und die Aussetzung von Insolvenzanträgen zu stabilisieren und zu retten.

Aber auch Unternehmungen, die unabhängig von der Corona-Krise bereits insolvenzgefährdet waren, nutzen die staatlichen Schutzschirme aus. Durch das Unterlassen rechtzeitiger Sanierungsschritte kann es zu einer weiteren Vermögensverdünnung kommen, die eine spätere Sanierung verhindern kann. In diesem Zusammenhang ist auch auf mögliche Haftungsfragen hinzuweisen.

Die Unternehmensleitung trifft eine umfassende Verantwortung in der Unternehmenskrise, deren schuldhafte Verletzung eine Haftungsanspruchnahme durch die Gesellschaft oder einen Insolvenzverwalter (Innenverhältnis) oder durch Gläubiger (Außenverhältnis) zur Folge haben kann.

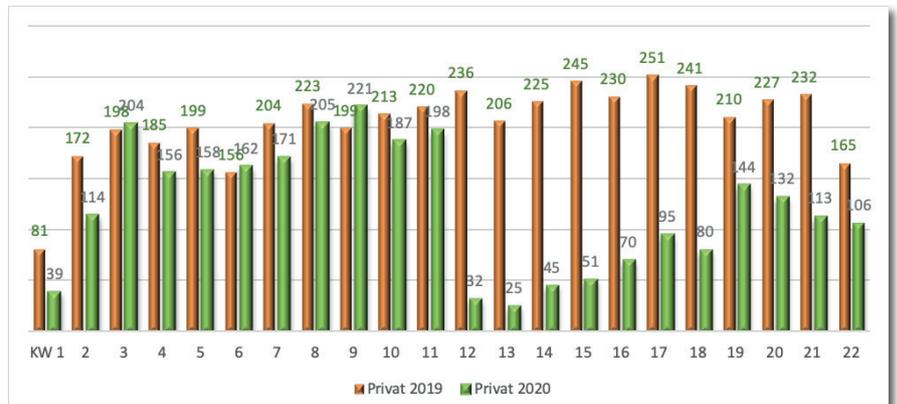
Durch die COVID-Gesetze wurde lediglich die Insolvenzantragspflicht bei einer bloßen Überschuldung ausgesetzt, wenn diese zwischen dem 01.03.2020 und 30.06.2020 eingetreten ist oder eintritt.

Völlig unberührt durch die COVID-Gesetze bleibt die Verpflichtung zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens bei Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit.

Die derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fordern Unternehmern und Geschäftsführern derzeit viel Umsicht ab, bei welcher vor allem Haftungsfragen bei Verletzung der „Insolvenzprophylaxe“-Bestimmungen nicht außer Acht gelassen werden sollten.

Im Zeitraum 01.01. bis 31.05. wurden in den Jahren 2019 und 2020 wöchentlich Privatinsolvenzen in nachstehender Anzahl eröffnet:

### Eröffnungen Privatinsolvenzen pro Kalenderwoche



Es zeigt sich ab dem 16.03.2020 ein noch massiverer Einbruch bei den eröffneten Privatinsolvenzen als im Firmeninsolvenzsbereich:

	2019		2020	
01.01.–15.03. (KW 1–KW 11)	2 050	↓	1 815	–11,46%
16.03.–31.05. (KW 12–KW 22)	2 468	↓	893	–63,82%
<b>Insgesamt 01.01.–31.05.</b>	<b>4 518</b>	<b>↓</b>	<b>2 708</b>	<b>–40,06%</b>



MAG. H. MUSSER  
Geschäftsführender Direktor des AKV

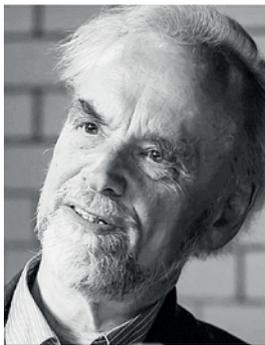


**AKV EUROPA –  
Alpenländischer  
Kreditorenverband**  
DIREKTION  
Schleifmühlgasse 2  
1041 Wien  
Tel.: 05 04 100 - 0  
www.akv.at

# „Elitenpanik wurde expertokratisch verbrämt“

**ANGST & MACHT.** Bereits im „Normalbetrieb“ unterliegen die meisten modernen Demokratien der Manipulationsgefahr durch Politiker, die Angst erzeugen. Professor Rainer Mausfeld sieht in der Corona-Krise die konsequente Fortsetzung neoliberaler und demokratiefeindlicher Entwicklungen.

Interview: Dietmar Dworschak



**RAINER MAUSFELD, 69,**  
em. Professor für Allgemeine  
Psychologie an der  
Universität Kiel.

Wissenschaftliche Schwerpunkte:  
Wahrnehmungspsychologie,  
Kognitionswissenschaft und  
Geschichte der Psychologie.  
Autor der Bücher  
„Warum schweigen  
die Lämmer“ (2018)  
und „Angst und Macht.  
Herrschaftstechniken  
der Angsterzeugung in  
kapitalistischen  
Demokratien“ (2019)

**In Ihrem Buch „Warum schweigen die Lämmer?“ schreiben Sie: „Man muss die Bürger mit einer Flut von Informationen überziehen, so dass sie die Illusion der Informiertheit haben.“ Trifft dieser Befund auf die aktuelle Corona-Berichterstattung zu?**

**Prof. Rainer Mausfeld:** Die Erzeugung einer Illusion der Informiertheit ist eine zentrale Voraussetzung der Wirksamkeit von Indoktrination und Propaganda. Man hatte ja schon sehr früh erkannt, dass die Massenmedien zu den wirksamsten Formen gesellschaftlicher Narkotika gehören und dass es recht leicht ist, Bürgern das Gefühl einer umfassenden Informiertheit zu vermitteln, so dass sie vor lauter Selbstzufriedenheit über ihr Gefühl der Informiertheit gar nicht bemerken, wie sie manipuliert werden. Das ist in der Produktwerbung nicht anders als bei der politischen Indoktrination. Die Corona-Berichterstattung illustriert also noch einmal die bekannte Tatsache, dass Medien grundsätzlich nicht zur Verbreitung der Wahrheit dienen, sondern den politischen und ökonomischen Interessen derjenigen dienen, in deren Besitz sie sind. In der Corona-Krise ist aber die Diskrepanz zwischen der Dürftigkeit der medizinischen Faktenlage einerseits und der in der Sache völlig unangemessenen Einförmigkeit der Berichterstattung der großen Medien andererseits weiten Teilen der Öffentlichkeit besonders offenkundig geworden.

**Bleiben wir bei den Lämmern. Wie erklären Sie, dass in der Corona-Krise Politiker wie Markus Söder oder Sebastian Kurz hohe Zustimmungswerte genießen, obwohl sie besonders harte Maßnahmen über ihre jeweiligen Länder verhängt haben? Brauchen die Lämmer einen strengen Hirten?**

**Prof. Rainer Mausfeld:** Ohnehin sind ja in unserer Gesellschaft viele Karrieremechanismen so beschaffen, dass diejenigen Menschen besonders „erfolgreich“ sind, die egoistisch und rücksichtslos sind, über ein grandioses Selbstwertgefühl verfügen, redegewandt sind, einen oberflächlichen

Charme haben und über die Befähigung verfügen, hart und rücksichtslos andere zu manipulieren und zu benutzen. Durch die enge Verflechtung der politischen Kaste mit dem ökonomischen Bereich werden durch die entsprechenden Karrierefilter überwiegend autoritäre und damit genuin antidemokratische Persönlichkeitstypen begünstigt. Oft zeichnen sie sich zudem durch Persönlichkeitseigenschaften aus, die man in der Psychologie als die „dunkle Triade“ bezeichnet, nämlich durch Grandiositätsgefühle und Selbstüberschätzung – also Narzissmus –, durch moralfreies Handeln, bei dem der Zweck die Mittel heiligt – also Machiavellismus – und durch eine Haltung, die empathiefrei andere Menschen nur als Mittel betrachtet – also eine psychopathische Komponente. Politiker wie Trump oder Obama, Johnson oder Blair, Berlusconi, Macron, Söder oder Kurz illustrieren nur in besonders augenfälliger Weise, was „Bestenauslese“ in einer Postdemokratie bedeutet.

**Mit Hinweis auf die Dringlichkeit des Handelns wurden in fast ganz Europa wesentliche bürgerliche Grundrechte außer Kraft gesetzt. Fanden und finden Sie diese Art der „Krisen-Bewältigung“ verhältnismäßig?**

**Prof. Rainer Mausfeld:** Fairerweise müssen wir uns zunächst klarmachen, dass bei noch unbekanntem Gefahren – wie beispielsweise bei einem neuen Virus, dessen genaue Risikoverteilung hinsichtlich relevanter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stellgrößen noch nicht hinreichend präzise bestimmt werden kann – politische Präventionsentscheidungen stets ein undankbarer Job sind, bei dem man in der Öffentlichkeit eigentlich nur verlieren kann.

Als die Probleme dann der Öffentlichkeit bewusst wurden, kam es zu einer Art Elitenpanik und zu chaotischem Entscheidungsverhalten, dessen autoritärer Charakter dann expertokratisch verbrämt wurde. Dies führte schließlich zu einem Überbietungswettbewerb der politischen Entscheidungsträger, durch möglichst drastische Maßnahmen Führungskompetenz zu demonst-

rieren. Mit einer angemessenen Reaktion hatte dies alles nichts mehr zu tun. Die Maßnahmen waren intransparent und verantwortungslos, weil es – sei es fahrlässig, sei es absichtlich – versäumt wurde, überhaupt zügig eine angemessene Datenbasis zu gewinnen, auf deren Grundlage sich fein abgestimmte und empirisch begründbare Präventionsmaßnahmen hätten ergreifen lassen. So kam es auf einer völlig ungeklärten Faktenbasis zu schwerwiegenden Grundrechtseingriffen. Bereits beim damaligen Kenntnisstand waren diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig. Nach dem heutigen Erkenntnisstand waren sie es erst recht nicht. Auch wenn im Prinzip Grundrechte mit einem Gesetzesvorbehalt versehen sein können, wurden hier Kernprinzipien demokratischer Organisation, insbesondere der Gewaltenteilung, in gravierender Weise verletzt.

**Bereits im „Kampf gegen den Terror“ wurden in vielen Ländern Persönlichkeitsrechte eingeschränkt und zweifelhafte Überwachungsinstrumente installiert. Rechnen Sie, dass wir im Zusammenhang mit Corona in dieser Hinsicht eine neue Stufe des schleichenden Freiheitsentzuges erwarten müssen?**

**Prof. Rainer Mausfeld:** Die Transformation verbliebener demokratischer Strukturen zu einem Überwachungs- und Sicherheitsstaat hat schon in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts begonnen. Nur war dies für einen großen Teil der Öffentlichkeit weniger sichtbar. Auch gelang es, breite Teile der Öffentlichkeit mit diesen Einschränkungen konsumistisch zu versöhnen. Der Neoliberalismus nutzt jede Krise und jede tatsächliche oder propagandistisch proklamierte Bedrohung, die demokratischen Samthandschuhe endlich loszuwerden. Er wird auch die Corona-Krise nutzen, um sein radikal antidemokratisches Projekt, aus dem er historisch erwachsen ist und dass er bereits in seinen Anfängen ganz explizit formuliert hat, endlich zu vollenden und die ökonomischen Zentren der Macht ein für allemal wasserdicht gegen demokratische Einflüsse abzudichten.

**In Ihren Werken weisen Sie mehrfach auf das ökonomische Alleinsein des Individuums in der neoliberalen Gesellschaft hin. Dann dreht die Krise plötzlich alles um und der Staat scheint eine neue, fürsorgliche Nährmutter für alle zu werden bzw. werden zu müssen. Bringt diese Krise tatsächlich ein neues – sozial warmes – Miteinander?**

**Prof. Rainer Mausfeld:** Auch diese Krise, wie ja auch die vorhergehenden, werden die ökonomischen Starken wieder zu nutzen wissen. Da die Asymmetrien der Macht gigantisch sind, sehe ich keine realitätsbasierte Hoffnung auf soziale Besserungen. Die soziale Ungleichheit und die Umverteilung von unten nach oben und von Süd nach Nord wird mit dieser Krise sicherlich noch

einmal sehr viel größer werden, die Konzentrations- und Monopolisierungsprozesse in der Wirtschaft werden sich beschleunigen und die Methoden digitaler Überwachung und der Repression werden einen gewaltigen Entwicklungsschub erfahren.

Angesichts der Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte ist es pervers, dass ausgerechnet diejenigen politischen Entscheidungsträger, wie Merkel und Steinmeier, die bewusst und gezielt die Schwächung und Zerstörung sozialer Institutionen, die auf Gemeinschaft und Solidarität beruhen, betrieben haben, nun Solidarität einfordern, um auf diese Weise die Folgekosten ihres Handelns wieder einmal auf die Öffentlichkeit abzuwälzen. – Nach der Corona-Krise wird das soziale Klima sicherlich noch rauer werden, als es ohnehin schon war.

**In Fortsetzung Ihres Buch-Untertitels „Wie Elitendemokratie und Neoliberalismus unsere Gesellschaft und unsere Lebensgrundlagen zerstört“ frage ich Sie: Wie zerstört Corona unsere Gesellschaft und unsere Lebensgrundlagen?**

**Prof. Rainer Mausfeld:** Nicht das Corona-Virus als solches zerstört unsere Lebensgrundlage. Es bringt lediglich wie ein Katalysator sehr grundlegende Probleme der gegenwärtigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zum Vorschein. Es trifft auf eine Gesellschaft, deren gesellschaftliche Lebensgrundlagen bereits durch die vergangenen Jahrzehnte neoliberaler Transformationen massiv geschädigt sind. Die Corona-Krise legt schonungslos die gesellschaftlichen Zerstörungen offen, die mehrere Jahrzehnte neoliberaler Gesundheitspolitik mit ihrer Privatisierung und Kommerzialisierung des Gesundheitswesens und sozialer Institutionen, wie Kindergärten oder Altenheime, hinterlassen haben.

Die Corona-Krise ist nicht zu verstehen ohne ein Verständnis der sich gegenwärtig mit ihr kreuzenden und schon länger erwarteten Systemkrise des Finanzkapitalismus und ohne ein Verständnis der schon lange schwelenden Krise der kapitalistischen Demokratie. Daher müssen wir uns vor einer Blickverengung hüten und uns sehr grundsätzlich fragen, in welcher Gesellschaft wir eigentlich leben und in welcher wir leben wollen – und auch, wie dann unser gesellschaftliches Handeln auszusehen hat. Denn es spricht viel dafür, dass die eigentlichen Probleme gerade in dem Normalzustand einer Lebensform liegen, die sich längst mit massiven Freiheitseinschränkungen, mit kapitalistischer Ausbeutung oder mit der Zerstörung gesellschaftlicher und ökologischer Substanz konsumistisch versöhnt hat. Der Wunsch, in einer „Nach-Corona-Zeit“ endlich wieder zu dieser Normalität zurückzukehren, mag psychologisch verstehbar sein – er würde jedoch dazu führen, dass die unvermeidbar nachfolgenden Krisen immer zerstörerischer ausfallen werden und dass eine Krisenbewältigung zunehmend nachfolgenden Generationen aufgebürdet wird.

**„Der Neoliberalismus nutzt jede Krise und jede tatsächliche oder propagandistisch proklamierte Bedrohung, die demokratischen Samthandschuhe endlich loszuwerden.“**

Lesen Sie das gesamte Interview mit Professor Rainer Mausfeld auf [www.anwaltaktuell.at](http://www.anwaltaktuell.at)

# „Da war die Kieberei schon vor dem Haus“

**CORONA & STAAT.** Vor 11 Jahren ist der Roman „Corpus Delicti. Ein Prozess“ von Juli Zeh erschienen. Die Autorin, Juristin und Verfassungsrichterin, gibt bereits 2009 eine Kostprobe, in welche Richtung das politische System während und nach Corona entwickelt werden kann.

„Die neue Bürgertugend heißt Vernaderung.“

Vor ein paar Tagen ruft mich ein alter Freund an, spürbar aufgebracht. Er, tiefschwarzer Unternehmer aus Familientradition, Wirtschaftsständler und alles andere als revolutionär, erzählt mir empört: „Stell dir vor, ein Bekannter hat in seiner Corona-Quarantäne den Müll rausgetragen. Da war die Kieberei schon vor seinem Haus!“ Was er für überzogen hält, dürfte bei der großen Mehrheit der österreichischen Bevölkerung gut ankommen: der neue, „fürsorgliche“ Überwachungs-Staat. Und: Die neue Bürgertugend heißt Vernaderung.

## Gemeinschaftsaufgabe: Erhaltung der Gesundheit

Nicht anders als dem Bekannten meines Freundes ergeht es der Romanfigur Mia Holl im 2009 erschienenen Buch „Corpus Delicti. Ein Prozess“ von Juli Zeh. Die junge Frau leidet schwer unter dem gerichtlich verordneten „Scheintod“ ihres Bruders. Es ist eine Zigarette, mit der sie die Gefühlsverbundenheit mit ihm herzustellen versucht. Ein kleiner Rausch der Erinnerung, dessen Folgen der fürsorgliche Überwachungs-Staat wesentlich schärfer beurteilt als Mia selbst. Rauchen gilt nicht nur als Selbst-, sondern vor allem auch als Staatsgefährdung.

Das Prinzip der „neuen“ Gesellschaft ist die unbedingte Kontrolle namens METHODE. Die Richterin sagt zu Mia Holl: „Wenn wir vernünftig denken, schuldet Ihnen die Gesellschaft Fürsorge in der Not. Dann aber schulden Sie der Gemeinschaft das Bemühen, diese Not zu vermeiden.“

Ein „Standardwerk“ zur Ideologie dieses neuen Staates mit dem Titel „Gesundheit als Prinzip staatlicher Legitimation“ lässt die Bürger unmissverständlich wissen: „Ein Mensch, der nicht nach Gesundheit strebt, wird nicht krank, sondern ist es schon“.

## Das unfehlbare System

Die durchaus nachdenkliche und kompromissbereite Mia steht vor einer grundsätzlichen Entscheidung: „Entweder ich verfluche ein System, zu dessen Methode es keine vernünftige Alternative gibt. Oder ich verrate die Liebe zu meinem Bruder, an dessen Unschuld ich ebenso fest glaube wie an meine Existenz.“

Gerechtigkeit leitet sich für sie ursächlich aus der Güte des Staatsganzen ab: „Die METHODE, das sind wir selbst. Sie, ich, alle. Die METHODE ist die Vernunft.“

Tatsächlich hat der „neue“ Staat die Volksgesundheit bis ins Detail durchgetaktet. Speise- und Sportpläne regeln verbindlich das individuelle Leben. Feind der allgegenwärtigen METHODE ist die R.A.K., die Bewegung „Recht auf Krankheit“. Logischerweise werden deren Vertreter nicht nur öffentlich scharf gebrandmarkt, sondern auch mit allen Mitteln verfolgt.

„Die METHODE definiert die Übereinstimmung von allgemeinem und persönlichem Wohl als ‚normal‘. Wer sich selbst nicht als normal in diesem Sinne begreift, wird es auch in den Augen der Gesellschaft nicht sein“ formuliert ein führender Ideologe des „neuen“ Staates im TV-Interview. Hat die Autorin hier bereits der „neuen Normalität“ vorgegriffen?

## Sind wir bereits Romanfiguren?

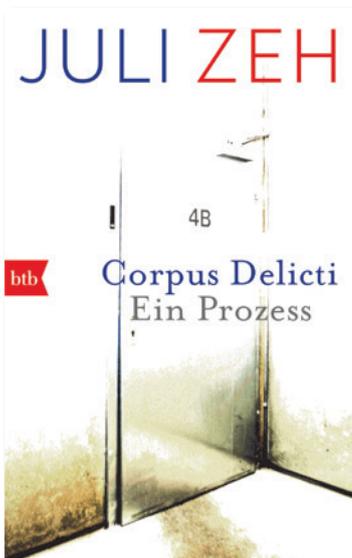
Wenn man in diesen Tagen Politiker in TV und in Zeitungsinterviews folgt, dann vernimmt man in jedem zweiten Satz den Begriff des „gesunden Menschenverstandes“.

„Gesunder Menschenverstand“ heißt in Juli Zehs Roman das zentrale Publikationsorgan des „neuen“ Staates. Die Autorin hat auch in diesem Detail erschreckend vorausgeahnt, wie sich ein Gemeinwesen organisiert, um eine „äußere Bedrohung“ der Gesundheit abzuwehren.

Natürlich werden auch im Rechtssystem die Geleise neu verlegt, um die METHODE gegen ihre Feinde zu schützen. Man liest in dem Roman zwar nicht, auf welchem Weg die gültigen Gesetze entstanden sind, doch die Einsicht in die Anklageschrift genügt: „Methodenfeindliche Sabotage. Verunglimpfung der METHODE und ihrer Symbole... Störung des öffentlichen Friedens.“ Richterspruch: „Sie wird deshalb zum Einfrieren auf unbestimmte Zeit verurteilt.“

Hat Juli Zeh bereits 2009 das Drehbuch zum Corona-Staat 2020 geschrieben?

Angesichts der abenteuerlichen Anlass-Gesetzgebung in der Krise liest sich der Roman wie ein Begleittext dieser Tage. Momentan friert man zwar noch nicht die Regierungskritiker ein, dafür aber die Demokratie.



Juli Zeh  
Corpus Delicti. Ein Prozess

Random House, btb  
272 Seiten  
ISBN: 978-3-442-74066-6  
11,40 Euro



## Büro- und Geschäftsflächen

Flexibel und hochwertig

Direkt beim Hauptbahnhof Wien

### Am QBC

Gastronomie & Einkaufen  
Hotels & Apartments  
Konferenzen  
Tiefgarage  
Apotheke

[www.qbc.at](http://www.qbc.at)

VERMIETUNG VON BÜRO- UND GESCHÄFTSFLÄCHEN  
Stephan Weninger: T: +43 50 626 5360, E: buero@qbc.at



© ZOOMVP

### CORONA-Zitat:

„Es hat auch noch nie jemand gefordert, dass der Straßenverkehr in Deutschland gestoppt wird wegen der vielen Verkehrstoten.“

*Alexander Kekulé,  
deutscher Mikrobiologe und Virologe*



**Prozessfinanzierung**

**Erfolgsorientiert**

**JuraPlus AG**  
Tödistrasse 18  
CH-8002 Zürich

Telefon 044 480 03 11  
[info@jura-plus.ch](mailto:info@jura-plus.ch)  
[www.jura-plus.ch](http://www.jura-plus.ch)

# Sichere Kommunikation – Wie geht das?

Kommunikation prägt unseren Alltag, beruflich wie privat. Dabei sind Rechtsanwälte, wie auch andere freie Berufe, aufgrund der sie treffenden Verschwiegenheitspflicht mehr denn je damit konfrontiert, dass sie ihre berufliche Kommunikation einerseits effizient, andererseits aber auch unter bestmöglicher Wahrung der Verschwiegenheitspflicht abwickeln müssen.

Die derzeit wohl weiterhin gängigste elektronische Kommunikationsform, das E-Mail, ist da nicht gerade ein leuchtendes Beispiel und in jüngerer Zeit wurde auch immer wieder Kritik an Messenger-Diensten wie Whatsapp oder an Videokonferenzlösungen wie Zoom geäußert.

Zwar bietet in Europa die DSGVO einen rechtlichen Rahmen, aber aufgrund des CLOUD-Acts sind US-amerikanische IT-Dienstleister verpflichtet, den US-Behörden auch dann Zugriff auf gespeicherte Daten zu gewährleisten, wenn die Speicherung nicht in den USA erfolgt. Umso problematischer erscheinen daher Kommunikationslösungen und Cloud-Dienste, die über die USA laufen: Wenn man beispielsweise ein E-Mail von Österreich nach Deutschland an eine .com Domain verschickt, nimmt diese sehr wahrscheinlich keinen direkten Weg, sondern gelangt auf einem Umweg über die USA zum Empfänger und eröffnet damit den Zugang zumindest für amerikanische Einrichtungen zur Nachricht. Insgesamt sind daher die meisten Cloud Lösungen sowie das klassische E-Mail aus datenschutzrechtlichen Erwägungen als nicht sicher einzustufen.

## Zugriffe durch andere Staaten und deren Behörden ausgeschlossen

Diesem Problem begegnet eine neue Kommunikationslösung für Rechtsanwälte, die EDV 2000 anbietet, die den Informationsaustausch zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten, aber auch mit Versicherungen, Banken, Behörden, Ärzten und anderen Institutionen auf eine komplett neue, sichere Stufe hebt. Dadurch, dass sich die verwendete Hardware vollständig in Österreich befindet, sind Zugriffe durch andere Staaten und ihrer Behörden ausgeschlossen. Zwei Rechenzentren arbeiten mit Hochverfügbarkeitsclustern und bieten eine vollständige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Die Nachrichten sowie angehängte Dokumente und Dateien sind zu keinem Zeitpunkt unverschlüsselt und daher für Dritte nicht lesbar. Die Verschlüsselung der Daten erfolgt direkt am Server, sodass auch bei einem „Data Breach“, also einem

„Datenleck“ höchste Sicherheit besteht. Sobald Daten abgerufen wurden, bleibt nichts mehr am Server zurück. Dem datenschutzrechtlich geforderten „Recht auf Vergessen“ wird dadurch ebenfalls entsprochen. Zusätzlich kann ein solcher Kommunikationskanal auch auf Zeit angelegt sein. In diesem Fall wird die gesamte Kommunikation nach der angegebenen Zeit vom Server gelöscht und hinterlässt keine Spuren.

Die Einrichtung eines solchen Kommunikationskanals kann man sich in etwa vorstellen, wie einen Chatverlauf in einem der bekannten Messenger-Dienste. Auf Seiten der Kanzlei kann die Kommunikation bei Verwendung der Kanzleisoftware WinCaus.net sogar direkt aus dem Akt heraus erfolgen und wird auch dort abgelegt. Aber auch ohne WinCaus.net ist die Nutzung über eine App oder eine Weboberfläche möglich. Der Empfänger der Nachricht wird nur einmal am Anfang identifiziert, um den Kommunikationskanal einzurichten, auf den er dann wahlweise über eine App oder eine Weboberfläche zugreifen kann. Das Identifikationsverfahren kann auf unterschiedlichste Weise erfolgen, etwa durch das Zusenden eines E-Mails mit einem Zugangslink und einem als SMS verschickten Passwort. Natürlich können an einem Kommunikationskanal auch mehrere Personen teilnehmen.

Neben der hohen Sicherheit ist die Gewissheit über den Erhalt der Nachricht ein wesentlicher Vorteil. Das System erzeugt einen Zustellnachweis, also eine Information darüber, dass und wann der Empfänger die Nachricht angenommen hat. Zusätzlich können auch aktive Lesebestätigungen eingefordert werden.

Wer ein noch höheres Maß an Sicherheit benötigt, kann mit dem System sogar jede einzelne Nachricht zusätzlich mit einem PIN verschlüsseln und den PIN dem Empfänger über eine zweite Kommunikationsebene (z. B. SMS) übersenden.

Diese sichere Kommunikation kann Rechtsanwälten einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Informieren Sie sich bereits jetzt, EDV 2000 berät Sie individuell.

## EDV 2000

Bonygasse 40/Top 2  
1120 Wien, Österreich  
Tel.: +43 (1) 812 67 68 - 0  
Fax: +43 (1) 812 67 68 - 20  
office@edv2000.net



4. Juli bis 7. September

Fr. & So.: Salzburg → Sylt

Do. & Sa.: Sylt → Salzburg

# IM SOMMER NACH SYLT?

Direkt ab Salzburg Ihr eigenes Nachtzug-Abteil buchen!

Stau- und stressfrei ohne Umstieg auf die Insel reisen.

Bis zu 5 Angehörige inklusive, Golfgepäck möglich.

Ausgeruht ankommen, Urlaub genießen.

ab  
**399** €  
pro Abteil



Rolf Dobelli  
**Die Kunst des klugen Handelns**

Wer Rolf Dobellis gescheite Texte über unsere häufigsten Denkfehler gelesen hat, weiß mehr als viele andere, doch ist er noch lange nicht aus dem Schneider. Denn auf dem Weg vom Denken zum Handeln lauern weitere Fallstricke.

Glücklicherweise kann man die umgehen – wenn man weiß, wie. Rolf Dobelli gibt Ihnen das nötige Rüstzeug: Er zeigt, warum Sie besser entscheiden, wenn Sie wenig entscheiden, warum Propaganda (meist) funktioniert und warum Checklisten blind machen. Schlagen Sie nicht jeden Irrweg ein, nur weil andere ihn gehen. Lernen Sie aus den Fehlern, die andere freundlicherweise für Sie machen. Denken Sie klar und handeln Sie klug! Für die Neuauflage des Bestsellers wurde das Buch komplett überarbeitet und erweitert.

EAN 978-3-492-05901-5, ET: 2.6.2020, Piper Verlag, 400 Seiten, Hardcover



Elfriede Hammerl  
**Das muss gesagt werden**

Stilistisch brillant und treffsicher, in der Haltung unbestechlich: Elfriede Hammerl, die seit 35 Jahren mit wachsamem Blick das Tagesgeschehen begleitet, darf man mit Fug und Recht als Doyenne der politischen Kolumne bezeichnen. In ihren scharfsinnigen Texten

spürt sie Ungerechtigkeiten nach, stellt sich auf die Seite der Benachteiligten und begegnet den Mächtigen aller Couleur mit gebotener Misstrauen.

Ob Familienpolitik, Migrationsfragen, Verteilungsgerechtigkeit, Intoleranz oder das Altern – Elfriede Hammerl spannt thematisch große Bögen, stets flankiert von einem ihrer wiederkehrenden Anliegen: den unterschiedlichsten Lebenssituationen von Frauen Gehör zu verschaffen. So wird in ihren Kolumnen das Politische privat und das Private politisch; sie spiegeln gesellschaftliche Veränderungen, soziale Sackgassen und schwer aufzubrechende Haltungen wider. Eine Sammlung an herausragenden Texten, die kritisch und kämpferisch die Grundstimmung einer Dekade einfangen.

ISBN: 978-3-218-01235-5, ET: August 2020, Kremayr & Scherjau, 240 Seiten

# Bücher im Juni

**NEU IM REGAL.** Schriftsätze für Rechtsanwälte / Digitalisierung in der Betriebswirtschaft / Es gibt keinen Planet B / Die Kunst des klugen Handelns / Das muss gesagt werden



Ziehensack Helmut  
**Schriftsätze für Rechtsanwälte – Streitiges Gerichtsverfahren Gesamtwerk**

Dieses Loseblattwerk dient als Grundlage für die möglichst unkomplizierte Schriftsaterstellung. Kaum etwas schmerzt den Anwalt wie auch seinen Klienten – und möglicherweise ebenso das Gericht – mehr, als einen Fall, in welchem sie sich meritorisch im Recht befinden, aus formellen Gründen dennoch verlieren. Rechtsverlust aus formalen Gründen soll durch die vorgelegten Schriftsatzmuster vermieden werden.

Der als Bundesanwalt (Finanzprokurator) in Wien tätige Autor Dr. Helmut Ziehensack macht durch die Schriftsatzmuster und Hinweise die Zeit (aber auch die Konzentration und Kreativität) des Lesers für die wichtigen Dinge frei.

Die Schriftsätze können auch von der Website des Verlages (unter <http://www.lexisnexiss.at/vertragsmuster>) heruntergeladen werden, wodurch die praktischen Anwendungsmöglichkeiten dem elektronischen Zeitalter gerecht werden und dem Leser bzw. User Zeit sparen helfen sollen („Vermeidung von Abtipp- bzw. Einscan- und [umfangreicher] Formatierungs-Arbeit“).

ISBN 978-3-7007-7333-7, 15. Auflage (ET 8.5.2020), Verlag LexisNexis

Pernsteiner | Schöning | Sümer Gögüs (Hrsg.)  
**Digitalisierung in der Betriebswirtschaft**

Die Festschrift für Prof. Dr. Haluk Sumer, langjährigen Leiter der deutschsprachigen Abteilung für Betriebswirtschaftslehre an der Marmara Universität Istanbul, entstand anlässlich seiner Pensionierung und würdigt sein wissenschaftliches Werk. Namhafte Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunde von Universitäten und Fachhochschulen aus der Türkei, Deutschland und Österreich widmen sich in ihren Beiträgen der Digitalisierung aus unterschiedlichsten Perspektiven. Dabei wird u.a. folgenden Themen nachgegangen: Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei Markenbildung und im Risikomanagement, Digitalisierung und kundenzentriertes Marketing, Mergers & Acquisitions im Kontext der Digitalisierung, Digitalisierung im Finanzbereich, Herausforderungen für das Controlling, Rechnungs- und Prüfungswesen

Durch diesen interdisziplinären und vielfältigen Zugang entstand ein internationales Werk zu diesem derzeit wohl aktuellsten Thema innerhalb der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftspraxis.

ISBN 978-3-7073-4209-3, 1. Auflage (ET 5.5.2020), 528 Seiten, Linde Verlag



Mike Berners-Lee  
**Es gibt keinen Planet B**

Klimawandel, Welternährung, Biodiversität, Plastikmüll – die Liste der akuten Weltprobleme scheint endlos. Doch was ist am dringendsten, was bringt uns wirklichen Lösungen näher? Wie können wir den CO<sub>2</sub>-Ausstoß nachhaltig minimieren? Sollten wir alle Vegetarier werden? Wie können wir die Kontrolle über die rasante technologische Entwicklung behalten? Und vor allem: was kann jeder Einzelne konkret tun?

Dies ist kein Cassandra-Buch, sondern ein ebenso umfassendes wie unterhaltsam geschriebenes Handbuch eines Experten, der über die drängendsten Probleme der Menschheit seit Jahren wissenschaftlich forscht, diese substantiell analysiert hat und nun erstmals konkrete und gangbare Lösungswege aufzeigt. Untermuert von belegten Fakten und Analysen liefert Mike Berners-Lee ein wirklich umfassendes Bild der großen Herausforderungen unserer Zeit in Umwelt-, Wirtschafts- und Gesellschaftsfragen.

ISBN: 978-3-03876-530-1, 3. Auflage 2020, 320 Seiten, Midas Management

## IMPRESSUM

## anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:  
Dietmar Dworschak  
([dd@anwaltaktuell.at](mailto:dd@anwaltaktuell.at))  
Verlagsleitung:  
Beate Haderer  
([beate.haderer@anwaltaktuell.at](mailto:beate.haderer@anwaltaktuell.at))  
Grafik & Produktion:  
MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

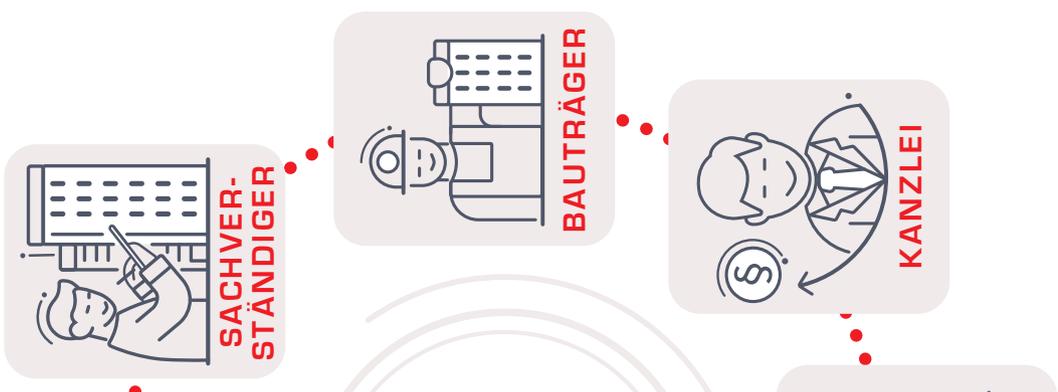
Interview-Partner dieser Ausgabe:  
Mag. Susanne Stein-Pressl,  
Geschäftsführerin Manz-Holding  
ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff  
Prof. Dr. Manfred Matzka  
Univ.-Prof. Dr. Anton Pelinka  
Univ.-Prof. Dr. Andreas Vonkildch  
Em. Univ.-Prof. Dr. Rainer Mausfeld

Autoren dieser Ausgabe:  
Dr. Eric Heinke  
Dr. Alix Frank-Thomasser  
Stephen M. Harnik, NY  
Dr. Johannes Säaf  
Dr. Clemens Pichler  
Alexandra Pichler  
Mag. H. Musser

**anwalt aktuell** ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:  
Dworschak & Partner KG  
Business Boulevard  
Sterneckstraße 37  
5020 Salzburg | Österreich  
Tel.: + 43/(0) 662/651 651  
Fax: + 43/(0) 662/651 651-30  
E-Mail: [office@anwaltaktuell.at](mailto:office@anwaltaktuell.at)  
Internet: [www.anwaltaktuell.at](http://www.anwaltaktuell.at)  
Druck: Druckerei Roser,  
5300 Hallwang

# BAUTRÄGERMODUL MIT KOMMUNIKATIONS- PLATTFORM



<b>Allgemeine Projektinformation</b> Vorläufiges NWG: Ja Endgültiges NWG: Ja Lösungsqu. gem. § 9(3) BTVG: Nein Bauträger Pfandrecht gelöscht: Nein WEG-Begründung: Nein	<b>Übersicht Projektstatus</b> Übersichtsprotokoll für Gegenstände in Käuferakten	<b>Zahlungsübersicht</b> Übersicht über fällige Raten und verzeichnete Zahlungen in Käuferakten
vorläufiges und endgültiges NWG	täglicher/periodischer Abgleich	täglicher/periodischer Abgleich
Bauabschnittsmeldung Liegenschaft Grundbuchauszug Grundbuchbeschluss	WE-Objekte Kauf- und Bauträgervertrag Treuhandvereinbarung	Ratenschreiben Weiterleitung Überweisungsbestätigung
<b>Grundbuch-Auszug EZ 107 (86008 Ehrwald)</b> Montag, 15. Juni 2020 Aktuellen Grundbuch-Auszug (PDF) einsehen	<b>Kaufgegenstand</b> Top W 04 Wohnung, AP 09 KFZ-Abstellplatz, AP 10 KFZ-Abstellplatz EUR 310 000,00 ohneUst	<b>Treuhandabwicklung</b> Eingang: EUR 200 000,00 Ausgang: EUR 186 000,00 Saldo: EUR 14 000,00

## CHECKLISTE

- Übernahme aller Daten aus dem GB-Auszug
- Einlesen des NWG
- Abgleich der Daten bei Änderung NWG
- Aktdashboard
- Digitale Verarbeitung aller Verträge/Vereinbarungen
- Automatisierte Abwicklung am Treuhandkonto
- Berechnen und Zuweisen von Raten am Treuhandkonto
- Steuerung der Fälligkeit, Bezahlung und Weiterleitung der Raten an den Bauträger
- (tages-)aktuelle Übersicht über alle Wohnungseigentumsobjekte
- (tages-)aktuelle Übersicht über alle Ratenzahlungen
- Datenabgleich zwischen Kanzlei und Bauträger
- Automatisierte Grundbuchanträge
- Integrierte, automatisierte und sichere Kommunikation mit allen Beteiligten
- Verschiedene Kommunikationskanäle
- Kommunikationsplattform für alle sensiblen Daten

Ein Zinshaus verkaufen,  
nach so vielen Generationen?



## Keine einfache Entscheidung für Erben. Wir wissen das.

Deshalb reißen wir unsere Zinshäuser nach dem Ankauf nicht ab. Sondern revitalisieren und modernisieren sie. Stilvoll, mit Bedacht und viel Liebe zum Detail. Damit das Erbe Ihrer Klienten tatsächlich in den besten Händen bleibt.

**Wir kaufen und erhalten Zinshäuser in Wien.**